

Stellungnahmen im Rahmen der

- | | |
|--|--|
| 1. Scopingtermin | vom 14.07.2010 |
| 2. Beteiligung der Behörden/sonst. TÖB gem. 4(1) BauGB | vom 27.05.2013/10.06.2013 |
| 3. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) Bürgeranhörung | vom 18.08.2015 |
| 4. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß §§ 4 (2) und § 2 (2) BauGB | vom 31.08.2021 |
| 5. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB | vom 31.08.2021 (13.09.2021 bis 14.10.2021) |

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Scopingtermin 14.07.10	x						<p>Niederschrift zum Scopingtermin am 14.07.2010 im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf für das Projekt „Hafen Emmelsum“</p> <p>Der Antragssteller plant den Hafen Emmelsum im Rahmen des Masterplans „Häfenkooperation“ zu erweitern. Das heißt eine Flächenerweiterung zur Neuschaffung von Umschlags- und Ansiedlungsflächen zur weiteren Verlagerung des Verkehrs auf Wasser und Schiene.</p> <p>Untersuchungsraum: Der Untersuchungsraum für die UVS wurde wie im Scopingpapier vorgeschlagen festgelegt.</p> <p>Planerische Situation: Im Hinblick auf das Vorhaben erfolgt derzeit eine Anpassung der Bauleit- und Regionalplanung. Bei der Fertigstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auf die planerische Situation in den Antragsunterlagen hingewiesen werden.</p> <p>Betrachtung der Schutzgüter: Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasst gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, Kultur und sonstige Sachgüter.</p> <p>Mensch: Die Landwirtschaftskammer weist auf die Inanspruchnahme von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung hin. Insbesondere sind Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Die</p>	Die Anregungen werden in den einzelnen Verfahren berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Landwirtschaftskammer schließt sich voll der Stellungnahme des Dezernats 33 der Bezirksregierung Düsseldorf an und bietet diesbezüglich seine Unterstützung im Verfahren an.</p> <p>Der Regionalverband Ruhr bietet Flächen als mögliche Ausgleichsflächen an.</p> <p>Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Tiere Pflanzen biologische Vielfalt und deren Lebensräume: Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Boden: Die E-Mail des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf wird als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Wasser: Der Verlust von Retentionsraum durch das Vorhaben ist zu bilanzieren.</p> <p>Notwendige Ausgleichsvorschläge sind nicht Bestandteil der LJV, jedoch Bestandteil der Genehmigungsplanung. Des Weiteren sind hydraulische Auswirkungen auf den Rhein zu betrachten. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Klima: Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Landschaftsbild: Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Kultur und Sachgüter: Stadt Voerde erklärt, dass keine Erkenntnisse über eventuelle Kultur- und Sachgüter für den Vorhabensbereich vorliegen. Das Schutzgut wird wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p> <p>Wechselwirkungen: Die spätere bauliche Nutzung ist als Wechselwirkung zu betrachten. Das Schutzgut wird ansonsten wie im Scopingpapier vorgeschlagen berücksichtigt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								Sonstiges: Sonstige Anmerkungen für eine Untersuchung in der UVS wurden nicht vorgebracht.	
	Scoping-termin mit den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Mittwoch, den 10.06.2013		x					<p>Die im Jahre 2002 geschlossene Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im LippeMündungsraum zwischen den Städten Wesel, Voerde, Dinslaken, Gemeinde Hünxe und dem Kreis Wesel zur Entwicklung eines Hafenstandorts wurde 2010 dahingehend ergänzt, dass zusätzliche Industrie- und Gewerbeflächen anschließend an dieses Hafengebiet ausgewiesen werden sollen, die die Durchführung der o.g. Bauleitverfahren erforderlich machen.</p> <p>Im Anschluss wurde die herausragende Bedeutung des Projektes „Erweiterung Hafen Emmelsum“ aus Sicht der Hafengesellschaft, der Regionalplanungsbehörde und aus wissenschaftlicher Sicht des Fraunhofer Instituts dargestellt.</p> <p>DeltaPort erklärte, dass der Kreistag sowie die Räte der Städte Wesel und Voerde im Jahre 2012 die notwendigen Beschlüsse zur Gründung einer gemeinsamen Hafengesellschaft „DeltaPort“ gefasst haben. Eingebracht wurden der Rhein-Lippe-Hafen, der Hafen Emmelsum und der Stadthafen Wesel. Experten gehen von einer Verdoppelung des Seeverkehrs bis zum Jahre 2025 insbesondere in den Rheinmündungshäfen Rotterdam und Antwerpen aus. Da die öffentlichen Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen nur noch über begrenzte Erweiterungsflächen verfügen, sind bis 2025 landesweit Erweiterungsflächen im Umfang von mindestens 320 ha notwendig. Die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Häfen Emmelsum und Rhein-Lippe-Hafen Wesel seien derzeit mehr als günstig, die Nachfrage werde deutlich steigen. Auch der angrenzende Lippe-Seiten-Kanal bedeute eine Verbindung zu Osteuropa und damit zu einem noch wachsenden Markt.</p> <p>Im heutigen Termin wolle man mit den Anwesenden den genauen Untersuchungsraum abgrenzen und die Betrachtungstiefe festlegen. Dazu gehöre auch die Hochwasserproblematik im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Retentionsflächen. Zur Erweiterung des Hafengeländes sei eine Aufschüttung von 1,1 Millionen Kubikmeter Boden notwen-</p>	Die Anregungen des Scoping-termins werden im weiteren Verfahren berücksichtigt

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>dig. Dieses Material könne aus der 5 km entfernt gelegenen Emschermündung entnommen werden, die in diesem Bereich im Rahmen der angestrebten Emscher-Renaturierung neue Retentionsflächen zur Überflutung in Hochwassersituationen schaffen werde.</p> <p>Es wurde darauf hingewiesen, dass für die beiden Bauleitplanverfahren der Stadt Voerde die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze beachtet werden müssen. Es sei eine Regionalplanänderung erforderlich, die nur mit einer interkommunalen Abstimmung erfolgen könne. Die Staatskanzlei der Landesregierung betrachte diese Hafenerweiterung als wichtige strukturpolitische Maßnahme für das westliche Ruhrgebiet. Ferner wies DeltaPort daraufhin, dass das Untersuchungsgebiet in den verschiedenen Planverfahren mit einer unterschiedlichen Maßstäblichkeit (1: 50 000 bzw. 1: 10 000) bearbeitet werde.</p> <p>DeltaPort berichtete zunächst über die derzeitige Entwicklung in der Hafengesellschaft „DeltaPort“, erklärte, dass er zum 31.8.2013 dem Finanzamt eine bilanztechnische Aufstellung über die Vermögenswerte der 3 Häfen (Stadthafen Wesel für Schüttgüter wie Salz, Ölhafen Rhein-Lippe / Flüssigumschlagware und Containerhafen Emmelsum) vorlegen müsse. Zu diesem Zeitpunkt müssten alle Vermögenswerte eingebracht sein, weshalb DeltaPort spätestens zu diesem Zeitpunkt Eigentümer sein muss. Ergänzend dazu wies er darauf hin, dass kurzfristig (2. Halbjahr 2014) die Kaianlagen des Stadthafens erneuert werden müssten. Bei dem Stadthafen handle es sich zwar um einen trimodalen Hafen, allerdings stehe hier kaum frei verfügbare Fläche zur Verfügung. Der als Böschungshafen angelegte Rhein-Lippe-Ölhafen könne als Verteilzentrum für Beton, Kies, Sand und Zement aus Holland sowie für weitere Schwerlasten fungieren. Zudem könne hier auch die Böschung im nördlichen Bereich als Kai umgebaut werden. Dieser sei derzeit allerdings nur bimodal, da kein Bahnanschluss vorhanden ist.</p> <p>Für die Nutzung der Westseite des Hafen Emmelsum als Containerterminal würden derzeit intensive Gespräche mit der Rhenus Tochtergesellschaft Contargo geführt. Contargo beabsichtige derzeit die erneute Inbetriebnahme des KV-Terminals bis Mitte 2014. Neben den bereits bestehenden Flächen für einen Containerterminal sollen auch auf den</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>zukünftigen Erweiterungsflächen logistische, kommissionierende und produzierende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.</p> <p>Das Fraunhofer-Institut stellte das Nutzungs- und Strukturkonzept DeltaPort, welches bereits dem Einladungsschreiben zum Scopingtermin vom 27.05.2013 beigefügt war, vor.</p> <p>Die 81. Änderung des Regionalplanes erläuterte der RVR anhand der ebenfalls den Teilnehmern bereits übersandten Entwurfs-Plandarstellungen in der bisherigen und der geänderten Darstellung. Darin ist die Umnutzung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (ASB) zu GIB (gewerbliche und industrielle Nutzung) für eine zweckgebundene Nutzung (Standort für kombinierten Güterverkehr) dargestellt. Die zusätzlich für die Hafenerweiterung in Anspruch zu nehmenden Flächen von ca. 18,6 ha liegen in Bereichen, die als Fläche zum Schutz der Natur, als regionaler Grünzug und als Überschwemmungsbereich dargestellt sind. Die Eingriffe in diese Bereiche erfordern ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen. Ferner müsse das neue Hafengebiet um 6-8 Meter mit Erdmaterial erhöht werden. Er machte deutlich, dass die hier vorgestellte Planung eine erste Konzeption sei, die weiteren Änderungen und Feinsteuerungen unterliege. Darüber hinaus erklärte er das Verfahren einer Regionalplanänderung anhand des als Anlage beigefügten „Verfahrensablaufschemas Regionalplanänderung“.</p> <p>Nach dieser Präsentation stellte die Vertreterin des Nabu die Frage nach dem Zeitrahmen. Der RVR antwortete, dass diese Planverfahren einen Zeitraum von ca. 1½ Jahren in Anspruch nehmen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW, sprach Probleme wegen der Reduzierung der BSAB-Flächen (Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) an. Nach Mitteilung vom RVR soll dieser Punkt im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet werden. Die Vertreterin des Nabu informierte, dass die Abgrabung in diesem Bereich bereits verfüllt und kompensiert und der BSAB „Auf dem Büssum“ damit abgeschlossen sei.</p> <p>Der RVR bestätigte, dass die Abgrabung „Auf dem Büssum“ abgeschlossen sei. Dort bereits vorgenommene Kompensationsmaßnahmen</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>seien jedoch nicht im Mengengerüst der Kompensationsmaßnahmen für die Hafenerweiterung mit einzurechnen. Die Aufschüttung für den Hafen und die Auskiesung seien zwei getrennte Verfahren.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer wies darauf hin, dass im Gebietsentwicklungsplan 99 nicht zu erkennen wäre, dass die Auskiesung bereits abgeschlossen sei. Sie rege deshalb eine Aktualisierung des Planes an.</p> <p>Die Vertreterin des Nabu erklärte, dass der Naturschutzbund aufgrund der kurzen Einladungsfrist noch keine ausführliche Stellungnahme abgeben könne. Auch sei eine Abstimmung innerhalb des Landesbüros der Naturschutzverbände noch nicht möglich gewesen und sie bitte darum, die Stellungnahme schriftlich nachreichen zu dürfen.</p> <p>Die Stadt Voerde stellte dann die Bauleitplanungen für die 64. FNP-Änderung als auch für den Bebauungsplan Nr. 124, die von der Stadt Voerde durchgeführt werden, vor. Es sei beabsichtigt, den Hafen um ca. 23 ha gewerbliche Bauflächen zu erweitern und als Sondergebiet für hafensorientierte Betriebe auszuweisen. Auf diesem Gelände sollen vor allem Containerterminals für Logistikunternehmen errichtet werden. Anhand der in der Anlage zum Einladungsschreiben befindlichen Kopie des Regelquerschnitts sind die Dimensionen der zukünftigen Flächennutzungen verdeutlicht. Der Hafen müsse auf einem hochwasserfreien Niveau errichtet werden, so dass das Gelände mit 1,1 Millionen Kubikmeter Boden anzufüllen sei. Die Aufschüttungsfläche ist gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss im oberen Bereich dem Strömungsverlauf des Rheins angepasst worden.</p> <p>Da außerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 71 bereits eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Hafen“ dargestellt ist, umfasst die 64. FNP-Änderung eine neue Fläche von nur 15 ha für den Hafen. 9,5 ha gewerbliche Flächen sollen im Gegenzug südlich angrenzend an die Hafenerweiterungsfläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW kritisierte, dass die Wasserfläche im Regionalplan nicht als Wasserfläche, sondern noch als landwirtschaftli-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>che Fläche ausgewiesen sei. Faktisch stünden diese Flächen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Bei einem Eingriff in landwirtschaftliche Flächen müsse die Folgenutzung erkennbar sein.</p> <p>Der RVR erklärte, dass nur größere Seen im Regionalplan als Gewässer ausgewiesen werden. Auch Überflutungsflächen werden nicht exakt dargestellt. Die Detailschärfe erfolge in einem Fachverfahren, der Regionalplan sei nicht die geeignete Ebene.</p> <p>Der Kreis Wesel informierte über eine neue topografische Karte mit einem Maßstab von 1: 50 000, die die realen Verhältnisse darstelle, so dass zukünftig auch kleinere Wasserflächen im Regionalplan zu erkennen seien.</p> <p>Der Nabu fragte nach, auf welchem Transportweg das für eine Aufschüttung des Hafengeländes notwendige Erdmaterial, falls es aus der Emschermündung stamme, angefahren werde. Laut einem Vortrag vom Lippeverband ist ein Transport per Schiff zwar möglich, jedoch sei derzeit im Planfeststellungsantrag, der Mitte August 2013 eingereicht werde, ein landseitiger Transport nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Kreis Wesel ergänzte, dass der beauftragte Unternehmer unter wirtschaftlichen, gewinnorientierten Gesichtspunkten sich in der Regel für den landseitigen Transportweg entscheiden werde. Sofern der landseitige Transportweg zum Tragen komme, müsste dann eine Verkehrs- und Lärmuntersuchung durchgeführt werden.</p> <p>Die Stadt Voerde erklärte, dass für die Emschermündung mittelfristig eine Auskofferung von ca. 1 Millionen Kubikmeter Erdmasse geplant sei. Das Material habe eine Z-0 Qualität, die hervorragend für die Auffüllung des Hafengeländes geeignet sei. Die Art und Weise des Transportweges stehe noch nicht fest.</p> <p>Die Stadt Dinslaken beantragte, aufgrund der erheblichen Verkehrsbelastung (B 8 / A59 und drei weitere Straßen sowie Bahnlinie Spellen-Oberhausen) den Dinslakener Bereich mit in den Untersuchungsraum einzubeziehen.</p>	<p>Wurde im Verkehrsgutachten untersucht</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die Stadt Voerde machte den Vorschlag, dass diesbezüglich Abstimmungen zwischen der Stadt Voerde, der Stadt Dinslaken und DeltaPort erfolgen sollen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer schlug vor, nicht diese hochwertige Erde (Z-0-Qualität) zu verwenden. Man könne dort besser belastetes Material sicher entsorgen. Gegen diesen Vorschlag äußerte das Planungsbüro für das Planfeststellungsverfahren erhebliche Bedenken. Die Aufschüttung erfolge im Rheinvorland mit wechselndem Wasserspiegel, sodass Z-1 oder Z-2-Material eingekapselt werden müsse. Dazu wären dann wiederum technische Bauwerke notwendig.</p> <p>Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung stellte sodann den Umfang der umweltrelevanten Prüfungen für alle 3 Verfahren vor.</p> <p>Der RVR wies daraufhin, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) neu aufgestellt werden soll. Dabei fließen neue umweltrelevante Sachverhalte (u.a. die Störfallprüfung gem. § 50 BImSchG) in die Grundsätze und Ziele ein, die im Rahmen der umweltfachlichen Prüfung entsprechend zu berücksichtigen sein werden.</p> <p>Die Stadt Dinslaken bat auch im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Stadt Voerde (64. FNP-Änderung / B.-Plan 124 für den Bereich der Bundesstraße B8 ein Verkehrsgutachten sowie ein Lärmgutachten einzuholen.</p> <p>Der Nabu forderte, den Eingriff in das Vogelschutzgebiet durch Schaffung von geeigneten Kompensations- und Kohärenzflächen auszugleichen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer regte an, den Ausgleich durch qualitative Aufwertung im bestehenden Vogelschutzgebiet zu vollziehen.</p> <p>Das Forstamt wies darauf hin, dass sowohl im Bebauungsplan- als auch im Flächennutzungsplanverfahren bestehende Waldflächen überplant würden. Die notwendige Ersatzaufforstung sei noch nicht ausgewiesen. Ferner solle in der 64. FNP-Änderung eine gewerbliche Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Diese Fläche sei jedoch</p>	<p>Im Lärmgutachten für den Bebauungsplan Nr. 124 wurden die akustischen Auswirkungen der Zusatzverkehre untersucht.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>mit Wald bestanden und daher als Fläche für Wald darzustellen. (Nachtrag: Die zum Scopingtermin vom 10.6.2013 schriftlich eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Tabelle aufgeführt.)</p> <p>Der Deichverband Mehrum erklärte, eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen.</p> <p>Der Kreis Wesel merkte an, dass die Kompensationsmaßnahmen noch nicht konkret feststehen. Es bestehe somit ein Darstellungsdefizit bezüglich des Untersuchungsumfanges und der Kompensationsverpflichtungen. So könnten auch Flächen außerhalb des derzeitigen Untersuchungsraumes gewählt werden. Es wären vorgezogene Kompensationsmaßnahmen wünschenswert. Er schlägt vor, zeitnah eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, um Kompensationsmaßnahmen für den FFH-Ausgleich zu entwickeln.</p> <p>Dieser Vorschlag wurde allseits begrüßt. Folgende TÖB-Beteiligte möchten in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden:</p> <p>Naturschutzbund, Landwirtschaftskammer, Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Der RVR sprach den Flächenausgleich für den Eingriff in das Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen von Natura 2000 sei für den Regionalplan die Artenschutzprüfung von Stufe I bis Stufe III vollständig durchzuführen.</p>	Die Änderung dieser gewerblichen Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft ist nicht mehr beabsichtigt.
	Bürgeranhörung gem. § 3(1) BauGB			x			18.8.2015	<p>Die Stadt Voerde stellt ergänzend klar, dass die DeltaPort GmbH&Co.KG Vorhabenträgerin des Projektes „Hafen Emmelsum“ ist. Die Stadt Voerde hält Gesellschafteranteile an DeltaPort und ist daher am Projekt beteiligt.</p> <p>Die frühzeitige Bürgeranhörung ist dabei Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nach den Vorträgen können Fragen, Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p> <p>Planfeststellungsverfahren Westerweiterung Hafen Emmelsum</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>DeltaPort stellt Eckpunkte zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“ vor. Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu wird auf die Präsentation verwiesen. Im Anschluss wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen bzw. Anregungen zu äußern.</p> <p>Ein Vertreter der Landwirte fragt nach über welche Straßen der Transport des für die Aufschüttung benötigten Materials erfolgen werde. Werden dazu nur LKW und Trecker verwendet?</p> <p>DeltaPort antwortet, dass der Transport über die überregionalen Straßen, die K12, die Frankfurter Straße und die B8 laufen wird.</p> <p>Ergänzend erklärt die Stadt Voerde, dass es auch Überlegungen gab, den Transport über den Schiffs- oder Bahnweg zu bewerkstelligen. Die Kosten für ein zusätzliches Bahngleis wären allerdings zu hoch. Auch die Kosten für einen Transport über den Schiffsweg wären, auf Grund der Nähe der Standorte zueinander, unverhältnismäßig.</p> <p>Bürger 1 erkundigt sich nach der Menge der Bodenmassen, die aus der Emschermündung bzw. dem Schacht Voerde transportiert werden müssen. Sei dies nicht eine große Belastung für den Raum Spellen?</p> <p>DeltaPort erklärt, dass derzeit noch Gespräche bzgl. der Materialien laufen, so dass noch keine genauen Mengenangaben möglich sind. Mit der Emschergenossenschaft ist zwar bereits ein Kooperationsvertrag geschlossen worden. Die Gespräche zum Schacht Voerde stehen jedoch noch am Anfang.</p> <p>Bürger 2 möchte wissen, wie viele LKW Ladungen man ungefähr für einen Transport von 500.000 m3 benötigt?</p> <p>DeltaPort rechnet mit 150 bis 300 LKW-Ladungen pro Tag.</p> <p>Bürger 3 informiert, dass die Mengen an Materialien im Bereich des Schachtes Voerde sehr groß sind und mit Genehmigung der Stadt Voerde zum Schacht transportiert wurden. Bei dem Material handelt es sich um Kies. Seit mindestens sechs Jahren sei im Gespräch diesen Kies wieder abzubauen, so dass die Idee nicht neu ist.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Sobald größere Planungssicherheit bestehe, so die Stadt Voerde, wird der Transportplan detaillierter ausgearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Materialien noch nicht benötigt. Es wird dennoch überlegt bereits jetzt einen Puffer vor Ort aufzubauen, um später die Fahrfrequenz zu verdünnen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind dann Pläne bzgl. der Fahrfrequenzen und Zeitziele aufzustellen.</p> <p>Im Anschluss an diese Befragung erläutert das Büro ILS die Erarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen. Für die Details hierzu wird auf die Präsentation verwiesen.</p> <p>Bürger 2 bittet zu erläutern, ob der bei der Lärmbetrachtung nur die Bauphase untersucht wurde und ob die Lärmauswirkungen nur für Tiere betrachtet wurden?</p> <p>Das Büro ILS: Es wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch untersucht.</p> <p>Bürger 2 erklärt, dass sich sein Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zum Hafengebiet, direkt bei der Aluminiumhütte der Fa. Trimet befindet. Bereits jetzt ist der Lärmpegel in seinem Wohnhaus durch die Tätigkeiten der Fa. Sappi und der Fa. Trimet erhöht. Er fragt sich, wie der künftige Lärm kompensiert wird und ob es feste Zeiten gibt, an denen gearbeitet wird?</p> <p>Das Büro ILS berichtet, grundsätzlich werde nur tagsüber der Baulärm entstehen.</p> <p>Ergänzend dazu erläutert der Jurist des Vorhabenträger, dass der Lärm nicht nur während der Bau-, sondern auch während der Betriebsphase untersucht wird. Dabei sind unterschiedliche Regelwerke zu berücksichtigen. Während der Bauphase gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm. Dabei wurde untersucht, ob sich die Werte innerhalb der Grenzen des Baulärms befinden, was zu bejahen ist. Während der Betriebsphase ist die TA Lärm einschlägig. Diese gibt Immissionswerte vor, welche einzuhalten sind. Dies erfolgt über die Kontingentierung im Bauleitplanverfahren.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die Stadt Voerde möchte wissen, ob es auch eine Kontrolle für die Einhaltung der Grenzwerte gäbe.</p> <p>Laut dem Juristen der Vorhabenträgerin ist die Bezirksregierung Düsseldorf sowohl Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Diese wird entscheiden, ob bzw. welche Kontrollmaßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>Bei den vom Gutachter zu Grunde gelegten Werten handelt es sich lediglich um Annahmen. Diese können allerdings durch die Ausschreibungen für die Baufirmen durch DeltaPort kontrolliert werden, indem diese Annahmen als Grenzwerte angegeben werden.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen möchte Bürger 3 wissen, ob diese auch in der Momm-Niederung bzw. auf dieser Seite des Rheins durchgeführt werden können.</p> <p>Bürger 1 kritisiert, dass es inakzeptabel ist, dass bei der forstrechtlichen Kompensation mehr als 50 % (520.000 Punkte) nicht auf Voerder Stadtgebiet durchgeführt werden sollen. Die Belastung für die Stadt Voerde sollte auch in der Stadt Voerde kompensiert werden.</p> <p>Die Stadt Voerde erklärte, diese Anmerkung zu berücksichtigen. Es müssen in Voerde allerdings auch erst 13 ha Ausgleichsflächen gefunden werden.</p> <p>Der Jurist der Vorhabenträgerin versicherte, diesen Hinweis mitzunehmen und zu versuchen, ihn umzusetzen. In der Praxis ist dies allerdings schwierig, da verschiedene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Für jeden Eingriff sind Ersatzflächen zu finden. Hinzu kommt noch der Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen, so dass das Verfahren als sehr kompliziert anzusehen ist. Das Verfahren wird noch dadurch erschwert, dass mit allen Interessenvertretern ein gemeinsamer Nenner zu finden ist.</p> <p>Bürger 3 weist nochmals darauf hin, die Ausgleichsmaßnahmen statt im Polder Orsoy, in der Momm-Niederung vorzunehmen. Er möchte auch wissen, welche Arten von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind?</p>	<p>Insgesamt wird der durch den Bebauungsplan ermöglichte Eingriff im Bebauungsplangebiet durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>ILS informierte, dass das integrative Entwicklungskonzept für den Polder Orsoy noch zu entwickeln ist. Einzelne Maßnahmen stehen bisher noch nicht fest.</p> <p>Ein Vertreter der Landwirte bittet zu beachten, dass die Voerder Landwirte ihre Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellen müssen. Er selbst sei Landwirt und wurde auch bereits für CEF-Maßnahmen angesprochen. Im Ortsteil Spellen sind nur sehr kleine Flächen vorhanden, so dass man als Landwirt froh sein kann, überhaupt welche zu besitzen. Die Flächen sind sehr knapp und es bestehen keine großen Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Auf Nachfrage von Bürger 1, ob es sich um dauerhafte Maßnahmen handele und sich hiermit ein Zielkonflikt zur Freizeiterholung ergeben könnte, antwortete ILS, dass diese auf Dauer ausgerichtete Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Auf dem Büssum“ kein Konflikt entstehe, da dieser Bereich grundsätzlich nicht für Freizeiterholung erschlossen ist. Der Weg dorthin soll gesperrt werden.</p> <p>Bauleitplanverfahren Westerweiterung Hafen Emmelsum</p> <p>Die Stadt Voerde teilt ergänzend mit, dass das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes das Hafengebiet als landesbedeutenden Hafen dargestellt hat. Dies zeigt, dass das Projekt auf allen Planungsebenen gewollt ist.</p> <p>Im Anschluss wird den Bürgern erneut Gelegenheit gegeben Fragen zu stellen und Anmerkungen zu äußern.</p> <p>Bürger 2 fragt nach, ob es sich bei den im Rahmen des Vortrags genannten Höhenangaben um Gebäudehöhen, z.B. auch für ein Hochregallager, handele.</p> <p>Die Stadt Voerde bejahte dies und erklärte, dass dort absolute Höhen angegeben sind, jedoch nicht für große Hochregallager, sondern z.B. für Silos. Sie ergänzte, dass die Höhen aufgenommen wurden, da ein</p>	<p>Die Sondergebietsflächen im Kern sind mit einer zulässigen Höhe von 55 über der Geländeoberfläche vorgesehen. Hierdurch soll u. a. eine Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsraumes vermieden bzw. vermindert</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>potentieller Anleger angefragt habe, ob er punktuell in die Höhe bauen könne.</p> <p>Bürger 2 fragt nochmals nach, ob nicht doch auch größere Lagerhallen gebaut werden und dafür sei doch ein BImSchG-Verfahren erforderlich.</p> <p>Der Jurist der Vorhabenträgerin erläuterte, dass aufgrund der Verkleinerung des Hafengebiets Logistikhallen in der nördlichen Spitze des Geländes nicht mehr ohne weiteres planbar sind. Die Bauausführungen sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens. In der Regel werden lediglich Baugenehmigungen benötigt. Eine Flächennutzung, für die BImSchG-Genehmigungen erforderlich wären, ist hingegen weniger wahrscheinlich. Beispielsweise hat die Fa. CONTARGO bereits eine Baugenehmigung bekommen, obwohl diese auch Gefahrenstoffe transportiere. Die Werte dieser Gefahrenstoffe befinden sich allerdings unterhalb der Grenzwerte.</p> <p>Bürger 2 möchte erfahren, ob voraussichtlich auch große Flächen für Feuerwehr und Löschwasser benötigt werden.</p> <p>Auch diese Fragen ist laut Aussage von der Stadt Voerde, Gegenstand einer Bau- bzw. einer BImSchG-Genehmigung. Allerdings sind bei allen Nutzungen Brand- bzw. Betriebsschutzkonzepte erforderlich. Die Bebauung muss selbstverständlich auch sicher sein.</p> <p>Ergänzend teilt DeltaPort unter Verweis auf Folie 94 der Präsentation mit, dass Ziel der Planung ist, Hallenmodule zu schaffen, die für Logistikunternehmen günstig sind. Dabei werden die Höhenvorgaben auch im Interesse der Unternehmen nicht überschritten werden, da diese mit Gabelstaplern arbeiten und zu hohe Regale dann nicht mehr erreichbar wären. Die Hallen werden voraussichtlich im Vergleich zu den Flächen groß werden; im Verhältnis zur Gesamtfläche aber nur so groß, dass LKWs noch rangieren können und Außenlager verfügbar sind. Die Wege zwischen dem Terminal zu den Hallen sollen möglichst kurz sein. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Hallen Tor an Tor gebaut werden.</p>	<p>werden. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen, durch die Beeinträchtigungen minimiert werden können, erreichen eine Höhe von 10 m. Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Büros ILS gehen die maximal möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild von dem Vorhaben im Bereich der Sondergebietsfläche SO-2 aus, in der bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 55 m geplant sind. Da von dort aus auch jetzt schon Blickbeziehungen auf den anthropogen überprägten Hafengebiet und die hochragenden Anlagenteile der Aluminiumhütte bestehen, sind die zusätzlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 124 gemäß Gutachten nicht als erheblich zu bewerten.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Ebenfalls wies die Stadt Voerde darauf hin, dass eine lärmimmanente Infrastruktur durch das „Warehousekonzept“ geplant ist. Dadurch sollen Lärmemissionen nach draußen abgehalten werden.</p> <p>Ausblick und Verabschiedung</p> <p>Die Stadt Voerde gibt einen Ausblick auf das weitere Verfahren. Sie führt aus, dass die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren „Westerweiterung“ für Oktober vorgesehen ist. Das Scoping-Verfahren hat bereits stattgefunden. Die Trägerbeteiligung soll möglichst vor der Offenlage stattfinden, um noch etwaige Anmerkungen berücksichtigen zu können.</p> <p>Für das Bauleitplanverfahren ist die Stadt Voerde die Aufstellungsbehörde, für das Planfeststellungsverfahren die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigungsbehörde. Die Offenlage wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 erfolgen</p>	
	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund		x				07.6.13	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-KV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Bedenken
					x	x	13.9.2021	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten		x				5.6.2013	<p>Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“, über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld II“,</p> <p>„Friedrichsfeld 18“ ,Hiesfeld XX“, über den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“ und „Bruckhausen 22“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen II“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wesel Gas“ (zu gewerblichen Zwecken).</p> <p>Die letzte Eigentümerin des erloschenen Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN Aktiengesellschaft in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen. Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Friedrichsfeld II“ und „Hiesfeld XX“ sind zu 4,6875 Anteilen die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 35 in 9490 Vaduz / Lichtenstein, zu 62,5 Anteilen die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf, zu 4,6875 Anteilen die CIT Batthyany Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32 in 20148 Hamburg und zu 28,125 Anteilen die TBG Bergwerkseigentum UG, Aufm Rott 54 in 40591 Düsseldorf. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld 18“ sind zu 62,5 Anteilen die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf und zu 37,5 Anteilen die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 35 in 9490 Vaduz / Lichtenstein. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“, „Bruckhausen 22“ und „Holthausen II“ ist die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis „Wesel Gas“ sind zu 51% die Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Altstadt 8 in 40213 Düsseldorf und zu 49% die PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH, Prattwinkel 10 in 44807 Bochum.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat sowohl in dem inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“ als auch in den Bergwerks-</p>	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen zu den Beteiligungen wird entsprochen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>feldern „Friedrichsfeld II“, „Friedrichsfeld 18“, „Hiesfeld XX“, „Bruckhausen IV“, „Bruckhausen V“, „Bruckhausen VIII“, Bruckhausen 22 und „Holthausen II“ kein einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden. Der Bereich der Planmaßnahme liegt jedoch im Einwirkungsbe- reich des aktiven Steinsalzbergwerkes „Barth“. Bergbauliche Einwir- kungen auf das Plangebiet sind daher nicht auszuschließen. Diesbezüg- lich empfehle ich Ihnen die Cavity GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Han- nover als Eigentümerin der Bergbauberechtigung an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des be- zeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Un- tersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bo- denschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätz- lich, wel- cher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchfüh- rung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Er- laubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Unter- suchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmi- gungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsent- scheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbeson- dere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in ei- nem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsmäßige noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten in den Berwerksfeldern „Friedrichsfeld II, Friedrichsfeld 18“, Hiesfeld XX, BruckhausenIV, Bruckhausen V“; Bruckhausen VIII und Bruckhausen 22 und Holthausen II“ ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich, auch die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Lichtenstein, c/o SEDES Treuhand Anstalt, die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, die CIT Batthyány Verwaltungs</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								GmbH, und die Berwerkseigentum UG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	
					x	x	17.9.2021	<p>Die Planfläche liegt über mehreren auf Steinkohle, Steinsalz und Sole verliehenen Bergwerksfeldern, alle u. a. im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstr.31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Steinkohlenbergbau hat im Planungsraum nicht stattgefunden.</p> <p>Die Planfläche liegt allerdings im Einwirkungsbereich des Salzbergwerks „Borth“. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Bergwerksunternehmen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich diesbezüglich, der Cavity GmbH, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bezgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksunternehmen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Der Anregung, die Cavity GmbH zu beteiligen, wurde gefolgt.</p>
	Cavity GmbH, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde Dez. 51 Natur- und Landschafts-Schutz Am Bonnheshof 35 40475 Düsseldorf		x				21.06.13	<p>Es sollen 7 ha des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es ist frühzeitig zu klären, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des Gebietes führen kann. Hierzu ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind auch die Stufen II und ggf. III durchzuführen.</p> <p>Sollte ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) notwendig werden, ist eine der Voraussetzungen die Alternativlosigkeit. Diese ist entsprechend ausführlich im Regionalplanverfahren abzuprüfen.</p> <p>Es sollen 7 ha VSG in Anspruch genommen werden. Gemäß Erlass des Umweltministeriums vom 16.12.2005 ist zur Gewährleistung des Schutzzweckes des VSG die Gesamtgröße des VSG zu sichern! D.h., dass ein Flächenausgleich notwendig wird, sollten Flächen des VSG in Anspruch genommen werden. Hierauf wurde bereits im Jahr 2010 von der höheren Landschaftsbehörde hingewiesen! Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie die Planer dies umsetzen möchten.</p> <p>Beim Thema Artenschutz muss geklärt werden, ob es durch das geplante Vorhaben zu einer möglichen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten kommen kann und ob diese in den nachgelagerten Verfahren geklärt werden können oder nicht. Sollte es nicht möglich sein, diese zu klären, sind die Planungen nicht umsetzbar.</p>	<p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schadensbegrenzende Maßnahmen vereinbart.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
									Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Arten nicht auftreten.
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez.54		X				24.06.13	<p>Da der Planungsbereich sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Rheins befindet, gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG. Das Thema „Überschwemmungsgebiet“ war dementsprechend auch einer der Punkte des Scopingtermins am 10.06.2013. Die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes Rhein soll im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden.</p> <p>Diesbezüglich möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet des Rheins (bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) wurde aktuell neu ermittelt und soll in 2013 / 2014 nach § 76 WHG ordnungsbehördlich festgesetzt werden. Für das o. g. Vorhaben ergeben sich aufgrund der neuen Ergebnisse keine wesentlichen Änderungen, da der Planungsbereich weiterhin im Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für den Rhein in NRW liegen die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein, die u. a. Überflutungsflächen bei einem extremen Hochwasserereignis (Abflüsse > Bemessungshochwasser der Hochwasserschutzanlagen am Rhein) darstellen, im Entwurf vor. Diese Karten haben informativen Charakter und sollen bis Ende 2013 veröffentlicht werden. Auf Basis der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt.</p>	<p>Die Anregung wurde im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es wurde eine „Hydraulische Begutachtung des geplanten Bauvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserspiegellagen und Sohlschubspannungen im Rhein und in der Rheinaue“ des Ingenieurbüros valitec simulations durchgeführt (2011). Im Rahmen des Strömungsgutachtens wurde die Planung zur Verringerung von Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss angepasst und eine diesbezüglich optimierte Planungsvariante entwickelt.</p> <p>Formal wird der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums über den im Zuge der Umgestaltung der Emschermündung entstehenden zusätzlichen Retentionsraum erbracht. Indem dem</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
									<p>Land NRW die für die Erweiterung des Polderumbaus benötigten Grundstücke im Polder Orsoy zur Verfügung gestellt werden, kann auch das weitere Ziel des Landes, zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen, erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) bestätigt.</p> <p>Im westlichen Teil des Bebauungsplanes wurde auf den nicht hochwasserfreien Flächen mit Verordnung vom 14.08.2017 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft den Bereich des Hafenstandortes, der bislang noch nicht aufgeschüttet wurde. Voraussetzung für die im Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung der bisher nicht hochwasserfreien Flächen ist allerdings die Aufschüttung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2019. Nach der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Überschwemmungsgebiet für den Hafenstandort zurück zu nehmen. Auf eine temporäre</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 52		x				28.6.2013	<p>Ich bitte Sie noch folgende Anmerkungen meines Dezernates 52 in Ihren Untersuchungen mit einzubeziehen:</p> <p>1) Vorsorgender Bodenschutz Im Rahmen des Scopings ist zu untersuchen, welche Auswirkungen für das Schutz-gut Boden entstehen. Hier ist darzustellen, ob und in welchem Umfang in besonders schutzwürdige Böden eingegriffen wird (Grundlage: Karte des geologischen Dienstes NRW). Die stoffliche Vorbelastung der Böden ist anhand der digitalen Bodenbelastungs-karte des Kreises Wesel zu beurteilen.</p> <p>2) Aufschüttung von Böden Für den Ausbau des Containerterminals werden 1,1 Mio Tonnen Boden benötigt. Da dieser, zumindest zeitweilig, von Wasser durchströmt wird, ist hier von den Schad-stoffgehalten her gering belastetes Material einzubauen (Z0 bzw. Vorsorgewerte). Für die Beschaffung von Böden in dieser Qualität und Menge ist ausreichend Zeit zu veranschlagen. Derzeit ist noch nicht sichergestellt, ob Boden aus benachbarten Verfahren des Emscherumbaus (ökol. Schwerpunkt Emschermündung) zur Verfügung steht. Aus ökologischen Gründen ist dieser qualitativ hochwertige, besonders fruchtbare Boden auch eher für bodenähnliche Anwendungen und weniger für Baumaßnahmen, wie sie die Erstellung eines Terminals darstellt, geeignet.</p> <p>3) Anlieferung, Zwischenlagerung und Einbau der Böden Für den Ausbau des Containerterminals werden 1,1 Mio Tonnen Boden benötigt. Im Rahmen des Scopings sollte auch untersucht werden, welche Umweltauswirkungen während der Bauphase von der Anlieferung, der Zwischenlagerung und dem Einbau der Böden ausgehen.</p>	<p>zeichnerische Darstellung wird verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Darstellungen sind im Umweltbericht zur Regionalplanänderung wie auch zur Bauleitplanung enthalten.</p> <p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt</p>
	Bezirksregierung Düsseldorf				x	x	13.10.21	<p>Bebauungsplan Nr. 124 Erweiterung Hafen Emmelsum und Flächennutzungsplan 64. Änderung</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Dez. 53							<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehenden LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung des Hafens Emmelsum (2019; Az.54.04.03.12-3) umzusetzen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die angeregte Beteiligung des LVR ist erfolgt.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgendeStellungnahmen: Land-use planning Planungsziel ist die Erweiterung des Hafenstandorts „Hafen Emmelsum“ entsprechend der Landesplanerischen Zielvorstellungen. Beabsichtigt ist die Planfläche als Sondergebiet festzusetzen und die Ansiedlung von Hafenbetriebsanlagen bzw. hafenorientiertem Gewerbe bauleitplanerisch zu ermöglichen und zu steuern.</p> <p><u>64. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Hafen Emmelsum“</u></p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1</p> <p>B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung keine Bedenken.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“</u></p> <p>Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso- III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p>	Keine Bedenken

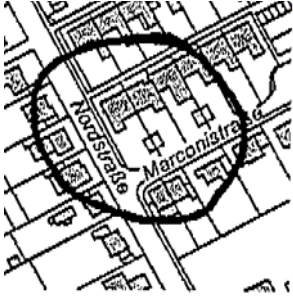
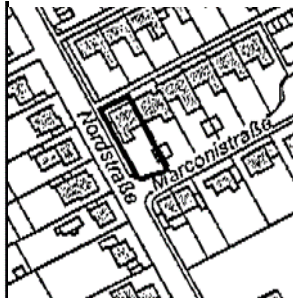
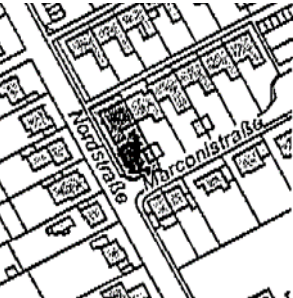
Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv- planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.</p> <p>(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.</p> <p>(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.</p> <p>Innerhalb der vorgestellten SO-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Für das gegenständliche Planvorhaben ist ein Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Verträglichkeit des Hafens Emmelsum und dessen Umfeld durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene sachverständige Stelle UCON GmbH mit Datum vom 21.05.2021 erstellt worden.</p> <p>Auf Basis der gutachterlichen Erkenntnisse erfolgt die Steuerung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung durch entsprechende textlichen Festsetzungen (Begrenzende Bestimmungen für Störfallbetriebe). Durch die planerische Steuerung der zugelassenen Betriebsarten sind Nutzungen die unter dem Schutzaspekt des Seveso-Rechts fallen im Hafen Emmelsum so gut wie ausgeschlossen.</p> <p>Die passiv planerischen Schutzzonen (angemessenen Sicherheitsabstände) benachbarter Betriebsbereiche außerhalb des Plangebiets tangieren die Planfläche nicht.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im</p> <p>Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan und den Festsetzungen in der Planurkunde keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.4</u></p> <p>Gegen die geplante Erweiterung des Hafen Emmelsum (hafenauffine Gewerbeflächen) bestehen hinsichtlich des vorhandenen Containerterminals (Contargo) keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Der Containerterminal ist ebenfalls typisch (affin) für die Nutzung des Hafens. Die geplanten Gewerbeflächen sind keine Schutzobjekte gemäß §3(5d) des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Fa. Contargo Rhein-Lippe Terminal Emmelsum beabsichtigt auf dem vorhandenen Betriebsgelände Schleusenstraße 40 in 46562 Vorede die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mir vor. Im Falle einer Genehmigung würde dort ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall Verordnung entstehen und entsprechende Abstände zu benachbarten Schutzobjekten nach sich ziehen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende</p> <p>Stellungnahmen:</p> <p>HWRM/ÜSG Das Vorhaben befindet sich in dem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Im Flächennutzungsplan ist die nachrichtliche Übernahme erfolgt.</p> <p>Hochwasserschutz</p> <p>Antragsgegenstand der Pläne ist die Erweiterung des FNP und der BPPans um die planfestgestellte Westerweiterung des Hafens Emmelsum als Sondergebiet Hafen. Mit der Ausweisung wird die Ansiedlung hafenaaffiner Betriebe bauleitplanerisch möglich und steuerbar.</p> <p>Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen gegen die Ausweisungen im FNP und im Bauleitplan keine Bedenken, da die betroffene Fläche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>seitens der Oberen Wasserbehörde planfestgestellt und in diesem Verfahren die Belange der Deich- und Gewässeraufsicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: katrin.jung@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) Herr Lemke, Tel. 0211/475-9323, E-Mail: bernhard.lemke@brd.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach,</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

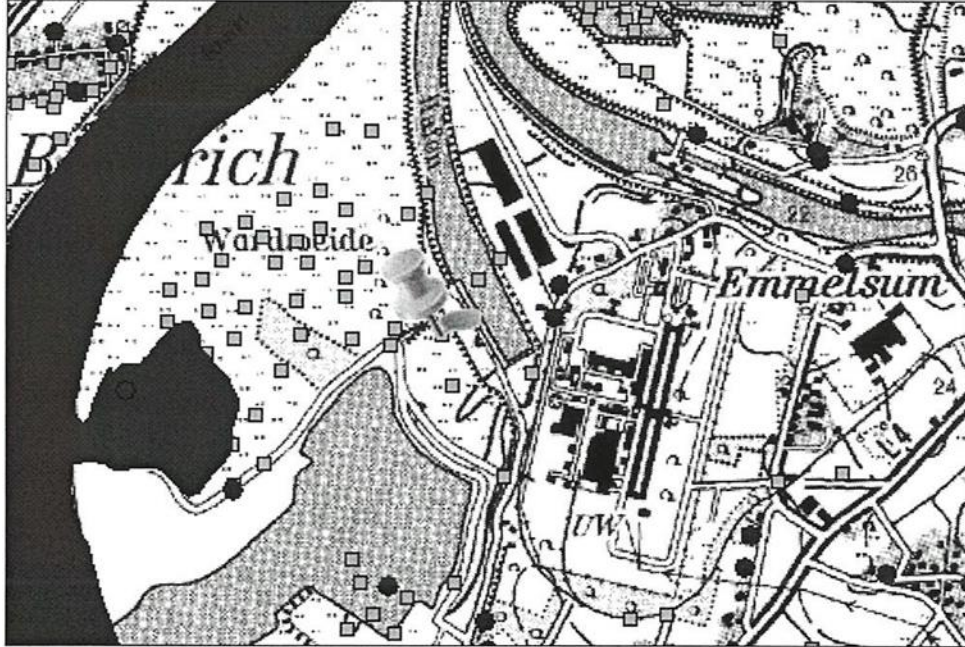
Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf</p> <p>Kampfmittelbeseitigung</p>		x				17.6.13	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170044-260/11 vom 01.12.2011. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits bei der Aufschüttung der Fläche gemäß Planfeststellungsbeschluss vollständig umzusetzen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für das beschriebene Grundstück eine Luftbildauswertung hinsichtlich seiner Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Ihrem Antrag auf Luftbildauswertung lag kein ausreichend großer Auszug der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte mit einer eindeutigen Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes bei.</p> <p>Für eine korrekte Bearbeitung ist es aber unerlässlich, dass ich einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte bzw. der Liegenschaftskarte in ausreichender großer Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">    </div> <p>Abbildung 1 Abbildung 2 Abbildung 3</p> <p>Reichen Sie daher zwingend einen solchen Ausschnitt der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte nach. In der Karte kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung (s. Abbildung 2) oder als Flächenfüllung (s. Abbildung 3). Verzichten Sie auf unklare Gebietsabgrenzungen wie in Abbildung 1 dargestellt. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen bzw. topographischen Kartenelementen verlaufen.</p> <p>Auszüge aus der Deutschen Grundkarte oder der Liegenschaftskarte erhalten Sie bei Ihrem Katasteramt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Im Internet finden Sie unter http://www.geoserver.nrw.de oder http://www.tim-online.nrw.de einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte bzw. die Liegenschaftskarte, die ihrem Antrag als Bildschirm Ausdruck in Ergänzung mit der eingetragenen Flächenabgrenzung beigefügt werden kann.</p> <p>Für eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages bitte ich Sie, die fehlende Karte postalisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe meines Aktenzeichens 22.5-3-5170044-175/13/ nachzureichen.</p>	
	Stadt Voerde FD. 5.1 Luftbildauswertung zur Kampfmittelbeseitigung-				x	x	22.9.2021	<p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bauvorhaben „Erweiterung Hafen Emmelsum“</p> <p>Eine Untersuchung der vollständigen Fläche war nicht möglich. Auf der o.g. Fläche wurden 41651m² überprüft. Dabei sind 1 Bombe, 3 Erdkampfmittel und 3 kg Munitionsteile geborgen worden.</p> <p>Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (s. hierzu Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5.-5170044-199/14 anzugeben.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p> <p>Anlage: Karte Luftbildauswertung</p> <p>Ansprechpartner: Herr Lüdtko 80/292</p>	Der Hinweis wird unter Punkt 8 in die Planurkunde aufgenommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	<p>Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld</p> <p>Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW</p>		x				6.6.2013	<p>Aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich im Scopingverfahren folgende Hinweise zur Änderung des Regionalplans und zur Bauleitplanung:</p> <p><u>81. Änderung des Regionalplans</u></p> <p><u>Ingenieurgeologie / Baugrund</u></p> <p>Der Untergrund wird sowohl durch wiederverfüllte Abgrabungsflächen als auch durch Auenböden bzw. -sedimente in natürlicher Lagerung gebildet, die allerdings aufgrund der Abgrabungen und Kanalbauten einem wechselndem Wasserregime unterlagen. Die Auffüllungen können mehrere Meter mächtig sein.</p> <p>Sofern im weiteren Verfahren zur Regionalplanänderung von Belang sind eventuelle Konsequenzen bezüglich Baugrundverhältnissen zu berücksichtigen.</p> <p>a) Hydrogeologie (Ansprechpartner: Hr. Schuster, Tel. -562)</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. Jedoch ist die Gefahr hydraulischer Kurzschlüsse zwischen anthropogen belasteten schwebenden Grundwasservorkommen und dem Hauptgrundwasserleiter (Terrassenablagerungen des Quartärs) über geeignete hydrogeologische Voraberkundungen zu bewerten.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Planänderung Teilbereiche eines grundwasserabhängigen Landökosystems nach EU-WRRL überplant werden.</p> <p>(BK-4305-053). Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob die Planänderung mit den Schutzziele der EU-WRRL kollidiert.</p> <p>a) Vorsorgender Bodenschutz (Ansprechpartner: Hr. Steudte-Gaudich, Tel. -523)</p> <p>Nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (AZ. IV-5-5/4) ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen die Karte der schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen (1 CD-ROM, Geologischer Dienst - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004).</p> <p>Nach dieser Bodenkarte werden von dem Vorhaben auch Böden betroffen sein, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als "sehr schutzwürdig" ausgewiesen wurden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Insofern muss der Umweltbericht die im Folgenden genannten Punkte maßstabsangemessen insbesondere auch unter dem Aspekt des Vorkommens schutzwürdiger Böden behandeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> (z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart) sowie der Bodenfunktionen nach §2(2) Bundes-Bodenschutzgesetz • <u>Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> und der Bodenfunktionen • <u>Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung</u> auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen <p>Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Planauswirkungen ist es erforderlich, neben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auch mögliche Maßnahmen zum Ausgleich der Planauswirkungen auszuloten (vgl. Scopingunterlage, S. 13). Bereits zum jetzigen Verfahrensstand weise ich daher auf Folgendes hin:</p> <p>Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher von vorneherein darauf zu achten, dass (auch) eine Kompensationswirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen erzielt wird (vgl. Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 2).</p> <p><u>64. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124</u></p> <p>a) <u>Ingenieurgeologie/ Baugrund</u> (Ansprechpartner: Hr. Buschhüter, Tel. -243; für Bohrungsdatenbank Herr Bach, Tel. -285)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Auenterrasse westlich des Straßenverlaufes "Am Schied" (vgl. Scopingunterlage, S. 9) im Übergangsbereich zur Niederterrasse. Der Untergrund wird sowohl durch wiederverfüllte Abgrabungsflächen als auch durch Auenböden bzw. -sedimente in natürlicher Lagerung gebildet, die allerdings aufgrund der Abgrabungen und Kanalbauten einem wechselndem Wasserregime unterlagen. Die Auffüllungen können mehrere Meter mächtig sein. Entsprechend sind bei einer Nutzung als Baugebiet umfangreiche Untersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit durchzuführen. Außerdem sind die Inhaltsstoffe der Auffüllungen im Hinblick auf die geplante Nutzung zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) wird festgestellt:</p> <p>"Die Kompensation von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden (schutzwürdige Böden) erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Hierzu sind Kompensationsmaßnahmen u.a. im Polder Orsoy geplant. Im Rahmen dieses Vorhabens wird unter</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag																												
								<p>In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW (DABO) liegen für die Umgebung des Vorhabensgebietes von zahlreichen Bohrungen Schichtenverzeichnisse vor (s. Abb. 1 und Tab. 1).</p>  <p>Abb.1: Lage der Bohrpunkte</p> <p>Tab. 1: Bohrungsnummern aus DABO</p> <table border="1" data-bbox="781 1150 1742 1473"> <thead> <tr> <th>Bohrungsnr.</th> <th>Name</th> <th>Endteufe (m)</th> <th>Schichten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>63100</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>63101</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>63102</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>63103</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>63104</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>63105</td> <td>Kartierbohrung GLA NW</td> <td>5</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Bohrungsnr.	Name	Endteufe (m)	Schichten	63100	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3	63101	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3	63102	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3	63103	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3	63104	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	4	63105	Kartierbohrung GLA NW	5	8	<p>Beteiligung aller Träger betroffener Belange ein integratives Entwicklungskonzept ausgearbeitet.</p> <p>Um einen funktionalen Ausgleich zu erzielen, ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan überwiegend die Entwicklung von Offenlandbiotopen erforderlich.</p> <p>Hierzu ist eine Umwandlung von Acker in Grünland vorgesehen. Durch die geplante Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen kann im Polder Orsoy Boden einer natürlicheren Entwicklung zugeführt werden (Vermeidung und Verminderung von Düngemitteln, Pestiziden, etc.), sodass hierüber die Funktionen für das Schutzgut Boden auf größerer Fläche verstärkt werden können."</p> <p>Eine Auseinandersetzung erfolgt zudem in den Begründungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“.</p>
Bohrungsnr.	Name	Endteufe (m)	Schichten																																		
63100	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3																																		
63101	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3																																		
63102	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3																																		
63103	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	3																																		
63104	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14	4																																		
63105	Kartierbohrung GLA NW	5	8																																		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								63106 <u>Strombohrungen</u> 7 7	
								63107 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,9 4	
								63108 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,6 7	
								63109 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,7 4	
								63110 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 16,1 6	
								63111 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,1 6	
								63112 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 16,6 6	
								63113 <u>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</u> 15,1 7	
								63114 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,3 5	
								63115 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,9 7	
								63116 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,1 7	
								63117 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,1 7	
								63118 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,6 7	
								63119 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,9 8	
								63120 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 13,7 8	
								63121 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,1 4	
								63122 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,6 5	
								63123 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,3 6	
								63124 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 15,1 5	
								63125 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 13,8 5	
								63126 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,3 5	
								63127 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 13,9 6	
								63128 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 14,9 4	
								63129 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 16,8 6	
								63130 Landbaggerei 'auf dem Büssum' 16,3 6	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag																																																																												
								<table border="1"> <tr> <td>63131</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>11,8</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>63132</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>15,4</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>63133</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14,4</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>63134</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>16,1</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>63135</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>16,1</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>63136</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>15,3</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>63137</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14,9</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>63138</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>13,8</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>63139</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>15,1</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>63140</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>14,8</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>63141</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>16,2</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>63142</td> <td>Aufschlußbohrungen Buderich</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>63192</td> <td>Kartierbohrung GLA NW</td> <td>4</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>63195</td> <td><u>AUFSCHLUSSBOHRUNG SF22</u></td> <td>66</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>63196</td> <td>Bruckhausen 22 (Friedrichsfeld 18)</td> <td>728,37</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>63197</td> <td>Bruckhausen 4 (Hiesfeld XX)</td> <td>709,4</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>63199</td> <td>Werksgelände Keiser-Preussag</td> <td>22,3</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>63202</td> <td>Kartierbohrung GLA NW</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>63203</td> <td>Landbaggerei 'auf dem Büssum'</td> <td>16,6</td> <td>5</td> </tr> </table>	63131	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	11,8	4	63132	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,4	9	63133	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,4	6	63134	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4	63135	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4	63136	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,3	5	63137	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,9	6	63138	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,8	4	63139	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	5	63140	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,8	7	63141	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,2	6	63142	Aufschlußbohrungen Buderich	6	7	63192	Kartierbohrung GLA NW	4	9	63195	<u>AUFSCHLUSSBOHRUNG SF22</u>	66	15	63196	Bruckhausen 22 (Friedrichsfeld 18)	728,37	56	63197	Bruckhausen 4 (Hiesfeld XX)	709,4	35	63199	Werksgelände Keiser-Preussag	22,3	14	63202	Kartierbohrung GLA NW	4	5	63203	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,6	5	
63131	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	11,8	4																																																																																		
63132	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,4	9																																																																																		
63133	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,4	6																																																																																		
63134	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4																																																																																		
63135	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,1	4																																																																																		
63136	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,3	5																																																																																		
63137	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,9	6																																																																																		
63138	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	13,8	4																																																																																		
63139	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	15,1	5																																																																																		
63140	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	14,8	7																																																																																		
63141	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,2	6																																																																																		
63142	Aufschlußbohrungen Buderich	6	7																																																																																		
63192	Kartierbohrung GLA NW	4	9																																																																																		
63195	<u>AUFSCHLUSSBOHRUNG SF22</u>	66	15																																																																																		
63196	Bruckhausen 22 (Friedrichsfeld 18)	728,37	56																																																																																		
63197	Bruckhausen 4 (Hiesfeld XX)	709,4	35																																																																																		
63199	Werksgelände Keiser-Preussag	22,3	14																																																																																		
63202	Kartierbohrung GLA NW	4	5																																																																																		
63203	Landbaggerei 'auf dem Büssum'	16,6	5																																																																																		
								<p>b) Hydrogeologie (Ansprechpartner: Hr. Schuster, Tel. -562)</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sind hydraulische Kurzschlüsse zwischen anthropogen belasteten schwebenden Grundwasservorkommen und dem Hauptgrundwasserleiter (Terrassenablagerungen des Quartärs) zu vermeiden. Eine entsprechende hydrogeologische Voraberkundung im Rahmen eines Baugrundgutachtens der aufgeschütteten Flächen ist angeraten.</p>	<p>Im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3, Seite 205) wird festgestellt:</p> <p>"Das Dezernat 54 hat aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie mit E-Mail vom 20.02.2018</p>																																																																												

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Weiterhin ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen Planänderung Teilbereiche eines grundwasserabhängigen Landökosystems nach EU-WRRL überplant werden (BK-4305-053). Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob die Planänderung mit den Schutzziele der EU- WRRL kollidiert.</p> <p>Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich drei Messstellen des Hydrologischen Grundlageninformationssystems (Hygris C, bereitgestellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) im Untersuchungsraum befinden.</p> <p>a) Vorsorgender Bodenschutz (Ansprechpartner: Fr. Dr. Hantl, Tel. -430) Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist es sinnvoll, die wegen ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sehr schutzwürdigen Auenböden der landwirtschaftlichen Wertschöpfung zur Verfügung zu stellen und die Baumaßnahmen im Bereich der Aufschüttungen vorzunehmen (vgl. LbodSchG, § 1 Abs. 1, i.V.m. BBodSchG, § 2 Abs. 2 Punkt la-c).</p> <p>In jedem Fall ist zu sicherzustellen, dass durch Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende, auch bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation erreicht wird.</p> <p>So kann beispielsweise die Ausweisung eines Bodenschutzgebietes innerhalb der Auenlandschaft angedacht werden (vgl. LbodSchG, § 12 Abs. 1 Punkt c; weitere Hinweise dazu</p> <p>s. Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten).</p> <p>Weitere Leitfäden und Quellen, die zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen werden können, sind: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/pdf/leitfaden_schutzgut_boden.pdf Stadt Aachen, 2012, S. 9: "Ziel des Leitfadens ist es, einen einheitlichen Standard für die Bewertung des Schutzgutes Boden bei der Eingriffsbewertung zu installieren und damit dem Bodenschutz in allen raumwirksamen Planungsvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Durch ein solches Bewertungssystem wird in den entsprechenden Entscheidungsprozessen ein sorgfältiger und fachgerechter Interessenabgleich unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen ermöglicht." http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla1/5arbla15.pdf Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird in diesem LANUV-Arbeitsblatt (2010) zusammengefasst. Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.</p>	mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden."

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p><u>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutz- behörden in der Bauleitplanung</u></p> <p>Dieses Bewertungsverfahren erlaubt der betreffenden Kommune oder Unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde aufgrund seines modularen Aufbaus eigene Schwerpunkte zu setzen.</p> <p>Weitere im GD NRW vorhandene Fachunterlagen für den Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geologische Karte 1 : 25 000 (GK 25), Blatt 4305 Wesel (mit Erläuterungen, 2001) • Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004); Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf, fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf <p>Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 (BK 5, Verfahren L8603 Voerde-Dinslaken, 1990, analog/gescannt)</p>	
	Biologische Station im Kreis Wesel								
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf				x	x	22.9.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
	Deichverband Mehrum Kolkstr. 39 46562 Voerde		x				24.6.2013	<p>Der Planungs- und Maßnahmenraum zur o.g. geplanten 81. Änderung des Regionalplanes, der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 befindet sich im Verbandsgebiet des Deichverbandes Mehrum. Insofern ist der Deichverband Mehrum bei allen verfahrensrechtlichen Schritten – auch in Zukunft-formell und frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die beabsichtigten Auffüllungen zum Zweck der Herstellung von hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen sollen teilweise an die bestehenden Deichanlagen des Deichverbandes angeschlossen bzw. vorgeschüttet werden. Hierdurch können sich Nachteile auf die Deichstandssicherheit, die Deichpflege und -unterhaltung ergeben. Insofern ist dem Deichverband durch entsprechende (geotechnische etc.) Nachweise frühzeitig fachgutachterlich darzulegen, ob und wie ein Einfluss der beabsichtigten Maßnahmen auf die im Verbandsgebiet des Deichverbandes vorhandenen Deiche und Hochwasserschutzanlagen vermieden werden soll und wird. Dem Deichverband dadurch jetzt –oder in Zukunft entstehende erhöhte (Unterhaltungs-)Kosten sind dem Deichverband durch den Vorhabensträger jährlich, vorschüssig und vollumfänglich zu erstatten.</p> <p>Durch die beabsichtigten Auffüllungen zum Zweck der Herstellung von hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen sollen bisherige Retentionsflächen dauerhaft überbaut werden. Es ist gemäß den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt ca. 1.1 Mio.m³ Boden im Deichvorland einzubringen. Hierdurch wird sich ein Rückstau ergeben, der sich nachteilig auf die Wasserspiegellage im Rhein auswirken wird. Insofern ist dem Deichverband durch entsprechende (hydraulische / geotechnische etc.) Nachweise frühzeitig fachgutachterlich darzulegen, ob und wie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Nr. 2 Ergebnisse des Strömungsgutachtens</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>der Einfluss durch Rückstau oder andersartige nachteilige Auswirkungen auf die im Verbandsgebiet des Deichverbandes vorhandenen Deiche und Hochwasserschutzanlagen vermieden werden soll und wird.</p> <p>Die bodenchemische Qualität der erforderlichen Auffüllungsmaterialien für die hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen steht noch nicht abschließend fest. Insofern geht der Deichverband davon aus, dass für den Fall, dass keine ZO-Massen" eingebaut werden, vorab der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass keine nachteiligen (wasserchemischen) Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Da die Bodentransporte für die Herstellung der hochwasserfreien Hafenerweiterungsflächen auch auf dem Landweg, d.h. z.B. durch Straßenantransport, realisiert werden sollen, sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Deichwege und Deichrampen zu befürchten. Insofern geht der Deichverband davon aus, dass die zu wählende Transportroute mit dem Deichverband vorab einvernehmlich abgestimmt, dann gemeinsam eine entsprechende Beweissicherung der Zufahrten und Wege im Deichbereich durchgeführt wird. Entstehende Schäden an den Deichanlagen –während der Bauzeit- sind durch den Vorhabensträger für den Deichverband kostenfrei zu beheben.</p>	<p>Siehe Änderungsbescheid für das Bodenmanagementkonzept vom 11.09.2020 (Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses)</p>
	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH								
	DB Services Immobilien, Köln Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement-								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 1203 47562 Geldern		x				1.07.2013	Durch die Planungen werden die Belange der Telekom derzeit nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Keine Bedenken
	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel		x				19.06.13	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Bedenken
	Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrichstr.1, 46483 Wesel PTI 13 – Betrieb 1 Stellungnahme 213354-				x	x	15.9.2021	Nur für 64. FNP die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Bedenken
	Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrichstr.1, 46483 Wesel PTI 13 – Betrieb 1 Stellungnahme 213355				x	x	15.9.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail-Adresse T-NL-West_PTI-13-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Neubauegebiete@telekom.de mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich Erweiterung Hafen Emmelsum stattfinden werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehend zur Verfügung zu stellen und verweisen in diesen Zusammenhang auch auf den Satz 2, Abschnitt 7, §77i TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von Neubauegebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Hinweise bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender E-Mail Adresse:</p>	<p>Die Hinweise werden an den Bauträger weitergeleitet.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								T-NL-West_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anlage(n): keine	
	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Annette Körber Squad Richtfunk Planung Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth			x		x	13.9.2021	Gegen die Erweiterung des Hafen Emmelsum bei Spellen haben wir keine Einwände, da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf bauleitplanung@ericsson.com	Keine Bedenken Die Beteiligung ist erfolgt.
	Ericsson Services GmbH			x		x	06.9.2021	Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-495448 Bayreuth richtfunk-trasenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Keine Bedenken Die Beteiligung ist erfolgt.
	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								
	Emscherger-nossenschaft /		x				07.6.2013	Bezüglich der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht der o.g. Verfahren haben wir keine Anmerkungen oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Lippeverband, Essen							Hinweise. An dem Scoping-Termin am 10.06.2013 nehmen wir nicht teil. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Verfahren	
					x	x	5.10.2021	Gegen o.g. Bauleitpläne bestehen keine Bedenken oder Hinweise	Keine Bedenken
	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt								
	Fernwärme Ndrh.								
	Finanzamt Dinslaken								
	Gelsenwasser Energie-netze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein								
	Gemeinde Hünxe		x				5.06.2013	Wegen der doch recht arg kurzfristigen Einladung zum o. g. Scopingtermin (Eingang der Unterlagen hier im Haus am 4.6.2013; hier bei mir am heutigen Tage) ist es der Gemeinde Hünxe auf Grund anderweitiger terminlicher Bindungen nicht möglich am Scopingtermin am 10.6.2013 teilzunehmen.	Kenntnisnahme
	Handwerkskammer, Düsseldorf		x				25.6.2013	Zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen. Inwieweit die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung berührt werden, werden die schalltechnischen Untersuchungen und das Störfallgutachten zeigen müssen. Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB machen wir nicht.	Keine Bedenken. Zur Bauleitplanung liegen Gutachten zum zum Lärmschutz (afi) und zum Störfall (UCON GmbH) vor. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
									auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.
					x	x	20.9.2021	Die Belange des Handwerks sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Sie haben keine Anregungen und Bedenken	Keine Bedenken
	IHK Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Postfach 101508 47015 Duisburg		x				21.6.2013	<p>Mit den Planungen sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von hafenorientierten Betrieben geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde geändert und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Im Regionalplan soll eine Erweiterung der bestehenden Ausweisung für „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) erfolgen.</p> <p>Die Flächennutzungsplandarstellung wird im betreffenden Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Gewerbliche Baufläche“ entsprechend der zukünftig beabsichtigten Nutzungen in „Sonderbaufläche: hafenorientierte Betriebe“ umgewandelt. Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll ein „Sondergebiet: hafenorientierte Betriebe“ festsetzen.</p> <p>Die Planung wird von der IHK ausdrücklich befürwortet. Sie ist erforderlich, da die Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen nur über begrenzte Erweiterungsflächen verfügen und mittels o.g. Planverfahren nicht nur ein neues, sondern auch ein qualitativ differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen wird. Auf diese Weise können die wirtschaftlichen Potentiale des Lippe-Mündungsraums zur Entfaltung gebracht werden.</p> <p>Einen zügigen Verlauf der Planverfahren würden wir sehr begrüßen.</p>	Keine Bedenken
	Kreis Wesel Kreisplanung Fachgruppe 60-1 z.Hd. Herrn Eickelkamp		x				26.06.13	<p>Wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs zwischen den drei Planungsverfahren gebe ich meine Stellungnahme zum Umfang des Untersuchungsrahmens in einer Stellungnahme ab. Ich bitte Sie, die Regionalplanungsbehörde entsprechend zu informieren.</p> <p>Eingriffsregelung:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Für die FFH Verträglichkeitsprüfung sind aktuelle, zeitnahe faunistische Erhebungen (Avifauna, Fledermäuse) erforderlich. Die Erhebungen aus den Jahren 2006-2010 reichen hier nicht aus. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind in der FFH Studie darzustellen.</p> <p>Es sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. aktive Lärmschutzmaßnahmen und insektenverträgliche Leuchtmittel sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p> <p>Bei der Eingriffsbewertung sind auch andere Beeinträchtigungen oder Veränderungen (auch außerhalb des Untersuchungsraums) zu berücksichtigen, soweit sie einen Sachzusammenhang darstellen können (Kumulationswirkungen/Wechselwirkungen). Dazu könnten gehören: Veränderungen/Ertüchtigungen am bestehenden Straßen-, Schienen- und Infrastrukturnetz, die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzretentionsräumen, externe Kompensationsmaßnahmen, usw..</p> <p>Zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist der Untersuchungsraum in geeigneter Größe anzupassen.</p> <p>Wenn, wie geplant, die Aufnahme der Biotoptypen mit Hilfe des Biotoptypenschlüssels nach ARGE Eingriff/Ausgleich erfolgt, hat auch die Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem v.g. Bewertungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Der Eingriff im angrenzenden, rekultivierten Abgrabungsbereich ist separat zu bewerten und zu kompensieren. Der Herrichtungsplan ist dabei zu überarbeiten und die Änderungen mit der ULB abzustimmen.</p> <p>In der Karte 4 müssen auch die betroffenen Abgrabungsbereiche gemäß der am 09.08.2005 genehmigten Änderung der Herrichtungsplanung vom 11.11.2004 dargestellt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die erforderlichen Bodenmassen für die 23.1 ha große Aufschüttungsfläche sollen soweit möglich mittels Schiffsverladung zum Hafen Emmelsum transportiert werden und zwar aus der Baumaßnahme zur naturnahen Gestaltung der Emschermündung. Die Aufschüttungen sollen gemäß Terminplan im Juli 2015 abgeschlossen sein. Nach Rücksprache mit dem Lippeverband am 12.06.13 wird mit der Baumaßnahme an der Emschermündung aber erst 2018 begonnen.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren wurden faunistische Erhebungen bis zum Jahr 2015 durchgeführt.</p> <p>Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH 2017).</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Bauleitplanung (ILS Essen GmbH 2021) wurden weitere faunistische Erhebungen bis zum Jahr 2019) berücksichtigt</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zur Bauleitplanung zusammenfassend aufgeführt und im Bebauungsplan festgesetzt. Hierzu zählen auch Lärmschutzmaßnahmen und insektenverträgliche Leuchtmittel.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Für die Aufschüttungen müssten daher andere geeignete Bodenmassen gesucht werden. Sollten die Bodenmassen per LKW transportiert werden, sollte der Untersuchungsraum ausgeweitet werden. Diese Erweiterung des Untersuchungsraumes hat die Bezirksregierung Düsseldorf bei einem Vorgespräch am 06.06.13 auch angeregt.</p> <p>Artenschutzrecht</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in allen drei Planverfahren eingehalten werden. Es sollten vorgezogene und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden und frühzeitig vor Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden, um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Artenschutzprüfung – mit Vermeidungsmaßnahmen oder CEF</p> <p>Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.</p> <p>Bei der Aufstellung oder Änderung konkretisierender Pläne/Satzungen ist die Artenschutzprüfung von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen. Bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens kann im Regelfall auf eine erneute grundlegende Prüfung verzichtet werden.</p> <p>Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist in der ASP für sämtliche FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten – auch für die nicht planungsrelevanten Arten - zu dokumentieren (vgl. „Gesamtprotokoll“ – Teil A.).</p> <p>Sind auf Grund sämtlicher Wirkfaktoren Zugriffsverbote für bestimmte Arten (s.g. planungsrelevante Arten) möglich, ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen (vgl. Art-für-Art-Protokoll – Teil B.).</p> <p>Entscheidungserheblich sind die „planungsrelevanten Arten“ (LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz), die bei einem konkretisierenden Planverfahren einer vertiefenden Prüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) zu unterziehen sind.</p>	<p>Durch die Verzögerungen bis zum Planfeststellungsbeschluss zur Aufschüttungsfläche (09.10.2019) besteht die angesprochene zeitliche Diskrepanz nicht mehr.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (ILS Essen GmbH)</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Ergibt sich hieraus ein Vorkommen von verfahrenskritischen Arten, bei denen eine Vermeidung artenschutzrechtliche Konflikte schwierig ist bzw. die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre und deshalb die Planumsetzung gefährden könnte, sind alternative Planlösungen zu prüfen.</p> <p>Würde schließlich trotz der festzulegenden CEF-Maßnahmen voraussichtlich in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, sind die Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) des § 45 Abs. 7 zu begründen (Stufe III).</p> <p>Landschaftsplanung</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht soll vorbehaltlich der Entscheidung des Kreisausschusses kein Gebrauch gemacht werden. Es ist vorgesehen, diesen Beschluss im Frühjahr 2014 herbeizuführen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die UVS ist um Aussagen zu ergänzen. Folgende Fragen werden nicht beantwortet:</p> <p>Wo kommen die 1,1 Mio. Tonnen Boden her?</p> <p>Welche Parameter müssen im aufzubringenden Boden untersucht werden?</p> <p>Welche Grenzwerte sind einzuhalten?</p> <p>Wie soll die Bodenaufbringung genau erfolgen?</p> <p>Muss eine genaue Dokumentation der einzubauenden Bodenmassen stattfinden?</p>	<p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde müssen diese Fragen spätestens im Rahmen des Umweltberichts des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde oder in der UVS zum wasserrechtlichen Verfahren beantwortet werden. Dann muss für die Maßnahme der Bodenaufbringung ein detailliertes Bodenmanagementkonzept vorgelegt werden. Hier muss genau draus hervorgehen, woher die einzubauenden Böden kommen und wie sie an den Ort der Verwendung gelangen (Schiff, LKW usw.) In dem Rahmen müssen auch die Parameter und Grenzwerte festgelegt werden, die für den Einbau des Bodenmaterials zu untersuchen und einzuhalten sind. Hier sollten die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden–Mensch (Gewerbenutzung) sowie für den Wirkungspfad Boden–Grundwasser herangezogen werden. Zum Schutz der Ressource „Boden“ und zur Kostenoptimierung sollten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz zwar berücksichtigt werden, aber auch die vor Ort vorliegenden Hintergrundwerte könnten für die Genehmigung zum Einbau von Fremdmaterial herangezogen werden.</p> <p>Untere Wasserwirtschaftsbehörde</p> <p>Bezüglich der anzusiedelnden Firmen/Nutzungen ist der Nachweis für einen ausreichenden Schmutzwasserkanal und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage zu erbringen.</p> <p>Es sind Angaben zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers zu machen. Sollten Versickerungsmöglichkeiten geplant werden, sind diese möglichst naturnah in Ergänzung mit bestehenden Biotopstrukturen der Aue herzurichten.</p>	In den Bebauungsplan sind Hinweise zur Ableitung des Regenwassers aufgenommen worden.
					x	x	11.10.21	<p><u>Nur für 64. FNP</u></p> <p>Die Stadt Voerde beabsichtigt mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 ‚Erweiterung Hafen Emmelsum‘ um den Hafen als kombinierten Standort für den Güterverkehr zu erweitern.</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p><u>Landschaftsplanung</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“.</p> <p>Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die aufgrund der konkretisierenden Bauleitplanung festzustellenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft über geeignete Maßnahmen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigung ausgeglichen werden.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Gebrauch gemacht.</p> <p>Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW für den Bereich mit temporären Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft. • gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW für den übrigen überplanten Geltungsbereich die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft. <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. aufzunehmen.</p> <p>Dem FD 60, Koordinationsbereich "Landschaftsplanung und Landschaftsplanrealisierung" ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. eine Ausfertigung (Maßstab 1:10.000 oder größere Darstellung) zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p>	<p>Diese Rechtswirkung wird in die Bekanntmachung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Gegen die 64. Änderung des FNP der Stadt Voerde bestehen aus Sicht der UBB keine Bedenken. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass zum Planfeststellungsbeschluss ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt wurde. Dieses Bodenmanagementkonzept liegt allerdings den Antragsunterlagen nicht bei und ist mir auch nicht bekannt, so dass hierzu keine Aussagen meinerseits gemacht werden können.</p> <p>-----</p> <p>B-Plan 124</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 dient dazu, den Hafen als Standort des kombinierten Güterverkehrs zu erweitern.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p><u>Landschaftsplanung</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ keine Bedenken, wenn Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigung ausgeglichen werden.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung wird hinsichtlich der parallel im Verfahren befindlichen 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Hafen Emmelsum“ kein Gebrauch gemacht.</p> <p>Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ der Stadt Voerde:</p> <ul style="list-style-type: none"> tritt der Landschaftsplan "Raum Dinslaken/Voerde" für den Bereich mit temporären Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW außer Kraft. treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes "Raum Dinslaken/Voerde" für den übrigen überplanten Geltungsbereich des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutz-gesetz NRW außer Kraft. <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ aufzunehmen.</p> <p>Anmerkung: Ich bitte dem Kreis Wesel, FD 60, Koordinationsbereich "Landschaftsplanung und Landschaftsplanrealisierung" nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 124 eine Ausfertigung (Maßstab 1:10.000 oder größere Darstellung) zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Gegen den o.g. B-Plan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>1.Lt. angewandtem Bewertungsverfahren Nohl sind Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Diese Rechtswirkung wird in die Bekanntmachung aufgenommen.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungsplanung zu den Eingriffsmaßnahmen ist bereits abgeschlossen und wurde während ihrer Entwicklung mit der Höheren Landschaftsbehörde abgestimmt. Folgende Nebenbestimmungen finden sich im</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>landschaftsästhetischer Art herbeizuführen. Die Auswahl dieser Kompensationsmaßnahmen soll anhand einer landschaftsästhetischen Argumentation getroffen werden. Die Maßnahmen sollen prägende und einbettende Funktionen übernehmen und möglichst in der Umgebung des Eingriffs realisiert werden.</p> <p>Es ist daher zielführend, die Eingrünungsmaßnahmen insbesondere im südlichen Randbereich des B-Planes - unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.19 festgelegten vegetationskundlichen Erfordernisse - zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild im Detail zu optimieren. Die Untere Naturschutzbehörde sollte in die Ausführungsplanung eingebunden sein.</p>	<p>Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019:</p> <p>2.4.3: Die ökologische Baubegleitung hat die Höhere Naturschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.</p> <p>2.4.16: Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Die Wiedereinsaat von Grünflächen ist mittels Regiosaatgut, Naturschutzmischungen und / oder Mahdgutübertragung durchzuführen.</p> <p>2.4.21: Die Eingrünungsmaßnahmen des Geländes (KM1 bis KM3) sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Aufschüttung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>2. Als Ziel für die bauliche Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt, die aber bis zum Maß von bis 1,0 überschritten werden darf. Bilanziert wird eine Versiegelung von bis zu 90%.</p> <p>Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn (z. B. durch vertragliche Bindung des Hafensbetreibers) verbindlich gesichert wird, dass für den Fall und zum Zeitpunkt einer notwendigen Überschreitung der 90%igen Flächenversiegelung der notwendig werdende zusätzliche Ausgleich auf von der Stadt zur Verfügung gestellten oder sonst durch die Stadt gesicherten Flächen erfolgen kann.</p> <p>Ich weise zur Klarstellung darauf hin, dass ein vollständiger Ausgleich durch den rechnerischen Kompensationsüberschuss aus dem für den Bebauungsplan grundlegenden wasserrechtlichen Verfahren nicht möglich wäre.</p>	<p>Die Eingriffsbilanzierung wurde nach der Offenlage für den Fall, dass SO-1 (11.030m² in beigefügter Tabelle) mit 1,0 und SO-2 (139.812m² in beigefügter Tabelle) mit 0,95 angesetzt werden, neu berechnet. Diese Bilanzierung Eingriff/Ausgleich wird Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 124. Die bisherige Anlage (1. Anlage nach Seite 148) wird ausgetauscht. Für diesen Fall ist eine Kompensation innerhalb des Bebauungsplangebietes gegeben. Für den Fall einer Überschreitung der 95%igen Flächenversiegelung im SO-2 wird durch vertragliche Bindung des Hafensbetreibers verbindlich gesichert, dass der notwendig werdende zusätzliche Ausgleich zum Zeitpunkt einer Überschreitung auf von der Stadt zur Verfügung gestellten oder sonst durch die Stadt gesicherten Flächen erfolgen kann. Diese Verpflichtung wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass mit der Überwachung der naturschutzfachlichen – einschließlich der artenschutzrechtlichen - Maßnahmen/Erfordernisse eine ökologische Baubegleitung beauftragt werden muss. Die verantwortliche Fachperson ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Namen und Telefonnummer mitzuteilen. Die Ökologische Baubegleitung sollte den Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde quartalsweise schriftlich über den Baufortschritt und die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Folgende Nebenbestimmung findet sich zudem im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (s.o.):</p> <p>2.4.3: Die ökologische Baubegleitung hat die Höhere Naturschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt 2.1 in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Er entspricht der Nebenbestimmung 2.4.23 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.10.2019 :“Die Regelung des Freizeitverkehrs durch Wegesperrung (VV12) ist durch entsprechende</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die Festsetzung 8.2 und der aktive Ausschluss des Freizeitverkehrs durch Wegesperrung wird begrüßt und muss durch entsprechende Maßnahmen sowohl unmittelbar am Beginn des neuen Wirtschaftsweges an der Schleusenstraße, als auch im Bereich der Wirtschaftswege ins Rheinvorland dauerhaft für den gesamten öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr sichergestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Tore und Schilder bitte ich im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind unmittelbar nach Herstellung der neuen Wegeführung zu installieren.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p><u>Hafen</u></p> <p>Gemäß den Planunterlagen sollen die vorhandene Kaimauer, die vorhandene Kranbahn und der vorhandene Gleisanschluss um ca. 130 Meter verlängert werden. Die vorhandene Spundwand am Hafenbecken</p>	<p>Maßnahmen sowohl unmittelbar am Beginn des neuen Wirtschaftsweges an der Schleusenstraße, als auch im Bereich der Wirtschaftswege ins Rheinvorland dauerhaft für den gesamten öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der Tore und Schilder ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind unmittelbar nach Herstellung der neuen Wegeführung zu installieren.“</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>soll zudem um ca. 30 Meter nach Norden ergänzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorhaben in den jeweils ausstehenden gesonderten Verfahren näher dargestellt werden.</p> <p>Die geplante Aufschüttung des Geländes auf ein hochwasserfreies Niveau wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 fachlich abgehandelt.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Die vorgesehene Niederschlagsentwässerung des Vorhabenbereiches wurde im Vorfeld mit mir abgestimmt. Das Niederschlagswasser soll über ein öffentliches Kanalisationsnetz gesammelt werden und über eine geeignete Regenwasserbehandlungsanlage in eine Flutmulde im Rheinvorland eingeleitet werden. Dort soll das Niederschlagswasser teilweise versickern, verdunsten oder bei entsprechenden Rheinwasserständen in den Rhein abgeleitet werden. Da eine Versickerung über die belebte Bodenzone aufgrund der zeitweiligen Wasserführung in der Flutmulde nicht zu jederzeit gegeben ist, hat die Behandlung des Niederschlagswassers so zu erfolgen, dass die qualitativen Anforderungen für eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erfüllt werden. Detaillierte Planunterlagen zum Entwässerungskonzept werden im Rahmen des wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Flutmulde sowie des Genehmigungsverfahrens zum Bau und Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlage erwartet. Eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen privaten Grundstücken ist aufgrund der Betroffenheit einer Altlastenfläche sowie der vorgesehenen Verfüllung mit weiterem Aufschüttungsmaterial auszuschließen.</p> <p>Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu „B 1. Ableitung des Regenwassers“ finden aus Sicht der UWB grundsätzlich Zustimmung.</p> <p>Unter dem Hinweis 1.2 wird erläutert, dass der Bauherr auf dem eigenen Grundstück ggf. eine Vorreinigung oder Rückhalt des Niederschlagswassers durchführen muss, wenn auf Grund des Verschmut-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>zungsgrades keine direkte Einleitung in die Regenwasserbehandlungsanlagen möglich ist. Für diese Fälle ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich.</p> <p>Unter dem Hinweis 1.3 wird erläutert, dass ggf. eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen hat, wenn auf Grund des Verschmutzungsgrades auch nach einer dezentralen Vorbehandlung keine direkte Einleitung in die Regenwasserbehandlungsanlage möglich ist. Ich bitte die Stadt als Bauverwaltung zu bedenken, dass frühzeitig zu klären ist, wie die Kanalisationsnetze und die Regenwasserbehandlungsanlage ausgelegt werden, wenn grundsätzlich sowohl die Einleitung von Niederschlagswasser in den Regenwasser- als auch in den Schmutzwasserkanal möglich ist. Spätestens im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Regenwasserbehandlungsanlage ausreichend groß dimensioniert ist, um das anfallende Niederschlagswasser des Einzugsgebietes zu behandeln.</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen liegen für den rechtsrheinischen Abschnitt des Rheinvorlandes Maßnahmen nach der EU-WRRL vor. Ergo ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Maßnahmenträger geboten, um die Ziele der WRRL nicht zu konterkarieren. Die Umsetzung der WRRL ist bei der Umsetzung der Bauleitplanung unter Umständen zu berücksichtigen, Umsetzungsfahrpläne sind behördenverbindlich.</p> <p>Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Starkregenvorsorge rege ich an darauf hinzuweisen, dass bauliche Elemente umgesetzt werden können, die eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen mindern können (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünungen).</p> <p>Altlasten</p>	<p>Der Hinweis wird unter Punkt 5 in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt 4 in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								Gegen den Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ der Stadt Voerde bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde keine Bedenken.	
	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung								
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen								
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritte lud-ger.igel@strassen.nrw.de		x				3.6.2013	Wegen terminlicher Überschneidungen kann ich an dem Termin nicht teilnehmen. Wenn sich bei Sichtung der Unterlagen die Berührung der hiesigen Belange abzeichnet, werde ich mich zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.	
					x	x	17.9.2021	Die Belange der von hier betreuten Straßen insbesondere die L 4 Abs. 14+15 und L 396 Abs. 7+8 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im angefügten Verkehrsgutachten ist die Morgenspitze nicht betrachtet worden, obwohl die Verkehrszunahme insbesondere in der Morgenspitze erfolgt, dies ist zu ergänzen. Außerdem ist mindestens der Knoten K 15 Emmelsumer Straße/ L 396 Frankfurter Straße mit zu betrachten. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte.	Keine grundsätzlichen Bedenken Der Anregung wurde gefolgt. Entsprechend der Anregungen und Bedenken des Landesbetrieb Straßenbau NRW

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen sind nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 01.07.2010, von Ihnen zu berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.</p>	<p>wurde vom Büro abvi verkehrsplanung ein ergänzendes Verkehrsgutachten (02. November 2021) erstellt. Gemäß Ingenieurbüro Stöcker (A. Flörke) haben die Ergebnisse der Verkehrszählungen des Büros abvi Bochum, dokumentiert in dem Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ der Stadt Voerde, abvi Bochum vom 02.11.2021 keine Auswirkungen auf das Lärmgutachten zu dem Bebauungsplan. Die neuen Verkehrszählungen dienen der Aktualisierung der Leistungsfähigkeitsberechnungen der Knotenpunkte der öffentlichen Straßen. Verkehrszählungen waren auch bisher nicht Grundlage des Lärmgutachtens zum Bebauungsplan. Das Lärmgutachten hat die Verkehrsprognosen des Büros abvi für das Straßennetz verwendet, welche auf Grundlage des Verkehrsgutachtens für die B58n – Erweiterung der Prognose auf das Jahr 2025, DTV-Verkehrsconsult GmbH, Aachen Juli 2010 erstellt. Die Prognosen der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken für</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>das Lärmgutachten liegen höher als die Verkehrszahlen, die sich aus den aktuellen Verkehrszählungen ergeben würden. Damit liegt das Lärmgutachten auf der sicheren Seite und muss nicht an die aktuellen Verkehrszählungen angepasst werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein</p> <p>Az: 310-11-52.2124</p>		x				10.06.13	<p>Ergänzend zum heutigen Scoping-Termin übersende ich zwei Kartenausschnitte zur Kenntnis/weiteren Verwendung.</p> <p>In Karte 1 habe ich eine Windschutzanlage (ca. 4500 m²) grün gekennzeichnet. Windschutzanlagen gelten gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW als Wald. Die Windschutzanlage ist bereits 1990 in einer Kartierung als solche erfasst worden. Nach derzeitigem Stand würde die Windschutzanlage durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen. Sofern dies zwingend erforderlich ist, ist eine ausgleichende Ersatzaufforstung anzulegen.</p> <p>In Karte 2 sind Waldflächen östlich der Straße am "Am Schied" gekennzeichnet. Die Flächen 1, 2 und 3 befinden sich innerhalb des Bereiches der 64. Änderung des FNP; Fläche 4 liegt nördlich außerhalb. Die Flächen sind mit naturnahem Laubwald bestockt. Der Entwurf sieht vor, die Waldflächen 1, 2 und 3 zukünftig als "Flächen für die Landwirtschaft" darzustellen. Einer solchen Ausweisung kann ich - auch wegen des geringen Waldanteiles im Stadtgebiet - nicht zustimmen. Vielmehr sind die Waldflächen im FNP zukünftig als Wald darzustellen.</p> <p>Nachfolgend eine kurze Beschreibung der Waldflächen:</p>	<p>Die Anregungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Fläche 1: Eschenwald, geringes Baumholz mit Vogelkirsche, Bergahorn, Ulme, aTKir, Hainbuche, Feldahorn; aus Pflanzung, gedrängt.</p> <p>Fläche 2: Eschenwald, geringes Baumholz mit Vogelkirsche, Bergahorn, Buche und Roteiche, starkes Baumholz entlang der Straße, geschlossen.</p> <p>Fläche 3: "Schlehengebüsch" mit eingemischten Robinien, Weißdorn, Holunder und entlang der Straße Kopfeschen, starkes Baumholz.</p> <p>Fläche 4: Eschenwald, geringes Baumholz mit Bergahorn, Vogelkirsche, Buche und Eiche, mittleres Baumholz und Kopfweiden entlang der Straße.</p>	
					x	x	30.9.2021 8.10.2021	<p>Nur zur 64. FNP-Änderung</p> <p>Im Westen stockt im bzw. unmittelbar an den Planbereich angrenzend im Grenzbereich der Flurstücke 53 und 34 eine Windschutzanlage.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gehe ich davon aus, dass dieser Windschutzanlage, außerhalb des Planbereiches stockt. Unter dieser Voraussetzung werden gegen die 64. FNP-Änderung der Stadt Voerde keine Bedenken erhoben.</p> <p>Zum B-Plan 124:</p> <p>Im Westen stockt im bzw. unmittelbar an den Planbereich angrenzend im Grenzbereich der Flurstücke 53 und 34 eine Windschutzanlage.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gehe ich davon aus, dass dieser Windschutzanlage, außerhalb des Planbereiches stockt.</p> <p>Ihre Mail vom 6.10.2021 stellt die Waldinanspruchnahme nachvollziehbar dar.</p> <p>Bei der von Ihnen genannten Maßnahme (5.300 m²) handelt es sich um den westlichen Bereich (Außenböschung) der MSPE -Fläche 9.2- Die</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Kompensationserfordernis Wald (Mail 06.10.2021): Wald, der in Anspruch genommen wird: BD 11: 780 qm (Wald) EE 2: <u>1.780 qm</u> (Waldrand) 2.560 qm minus Straßenverkehrsfläche, die bereits im B-Plan Nr. 39 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist: 847 qm 1.713 qm Waldfläche,</p>

								<p>Maßnahme ist ausreichend groß und geeignet, die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme zu kompensieren. Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahme KM2 (westlicher Bereich MSPE 9.2) werden gegen den Bebauungsplan Nr. 124 keine forstbehördlichen Bedenken mehr vorgetragen.</p>	<p>die für die Kompensationsberechnung zugrunde zu legen ist.</p> <p>Zur Kompensation dient die Maßnahme KM 2 aus dem Planfeststellungsverfahren zur Aufschüttungsfläche gemäß § 68 WHG, aus dem ein Kompensationsüberschuss von 83.320 Ökopunkten besteht.</p> <p>Die Maßnahme wird auf der Außenböschung der Aufschüttungsfläche / Verwaltung durchgeführt, die zu den MSPE-Flächen des B-Plans gehört.</p> <p>Die Maßnahme wird im LBP zum Planfeststellungsverfahren wie folgt beschrieben (ILS 2017, Seite 140):</p> <p>„KM 2 Anlage einer Gehölzkulisse mit Baumgehölzen / Außenböschung (ca. 5.300 m²)</p> <p>Zur Entwicklung einer durchgehenden Gehölzkulisse entlang der oberen Außenkante der Geländeaufschüttung soll eine dreireihige Pflanzung aus Baum- und Straucharten angelegt werden (Außenböschung). Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Störwirkungen insbesondere auf die Fauna im angrenzende Rheinvorland weitestgehend</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---	---

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
									<p>zu vermieden bzw. vermindert werden. Daneben soll die zur hochwasserfreien Geländeaufschüttung gerichtete Seite der Verwallung mit einer dreireihigen Strauchgehölzpflanzung bepflanzt werden. Als Pflanzraster sind Abstände von 1,0 m x 1,0 anzunehmen.</p> <p><u>Bäume (20 %) Hei. 2xv.:</u> <u>100-150 cm</u> Acer campestre 10 % Feld-Ahorn Carpinus betulus 5 % Hainbuche Quercus robur 5 % Stiel-Eiche</p> <p><u>Sträucher (80 %) 2xv.:</u> <u>60-100</u> Crataegus monogyna 20 % Eingriffeliger Weißdorn Rosa canina 20 % Gemeine Hundrose Salix caprea 20 % Sal-Weide Sambucus racemosa 20 %" Trauben-Holunder</p> <p>Gemäß der Eingriffsbilanzierung des LBP wird der Maßnahme KM 2 ein Biotopwert (ARGE Eingriff-Ausgleich) von 7 Punkten zugeordnet.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
									Bei einer Maßnahmenfläche von 5.300 m ² ergibt sich daraus ein Gesamtwert von 37.100 Punkten.
	LANUV Postfach 101052 45610 Recklinghausen		x				25.6.2013	<p>Am 4.6.2013 teilte ich telefonisch mit, dass am Scopingtermin am 10.6.2013 aus terminlichen Gründen leider kein Vertreter des LANUV teilnehmen kann, und bat alternativ um die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Mit Schreiben vom 12.6.2013 geben sie uns die Gelegenheit, bis zum 27.6.2013 schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Mit Erlass des MUNLV vom 27.02.2009, Az.: 111-5-606.11.50-003 an die Bezirksregierungen und das LANUV wurde neu geregelt, dass von einer Beteiligung des LANUV (Runderlass des MURL - IV-B4-10600 v, 9.9.1988 SML. NRW 791 unter lfd. Nr. 1.2.5.3) künftig abzusehen ist. Aus diesem Grund nehme ich im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß §4 (1) BauGB zu der Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 124 keine Stellungnahme, sondern beziehe mich ausschließlich auf das Scopingverfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99),</p> <p>Nach Durchsicht der uns mit Schreiben vom 27.5.2013 zur Verfügung gestellten Unterlagen sind folgende Hinweise zu den Untersuchungsinhalten</p> <p>Wie bereits aus den Unterlagen hervorgeht, ist ein Teilbereich (7 ha) des FFH-Gebietes „Unterer Niederrhein“ durch die geplante Erweiterung des Hafen Emmelsum betroffen und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes zu rechnen. Die hierdurch erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung wird wie unter Kap. 6.1. nach den „geltenden“ Verwaltungsvorschriften (92/43/EWG(FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) durchgeführt. Von meiner Seite gibt es diesbezüglich keine weiteren Ergänzungsvorschläge"</p> <p>Zu den bereits durchgeführten Kartierungen der Biologischen Station Wesel können keine Aussagen getroffen werden, da uns diese Ergebnisse bisher nicht vorliegen. Wir würden uns jedoch freuen, wenn uns</p>	<p>Keine Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren</p> <p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								diese Daten, auch zum Abgleich mit dem Fundortkataster des LANUNV, zeitnah zur Verfügung gestellt werden könnten.	<p>im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schaden-begrenzende Maßnahmen vereinbart.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt</p>
	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen		x				26.6.2013	<p>Im gemeinsamen Schreiben der Stadt Voerde und des RVR steht auf Seite 2: Boden (Abgrabung und Aufschüttung):</p> <p>Auf meine Nachfrage wurde erklärt, dass der noch nicht abgegrabene nördliche Bereich, der nicht BSAB ist, auch nicht abgegraben würde. Das würde zeitlich nicht zu realisieren sein.</p> <p>Die Frage war meiner Meinung nach aber wichtig, da die Fa. Hülskens mittlerweile minimale Geschäftsanteile am Hafen hat, allerdings ohne Stimmrecht.</p> <p>Nachfolgende Bemerkungen bzw. Forderungen beziehen sich auf die Seitenzahlen des Scopingspapiers zur Änderung des Regionalplans.</p> <p>Seite 5: Auf den Flächen, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollen, befindet sich teilweise Wald, der erhalten werden soll. Das war auch Forderung von Holz und Wald.</p> <p>Seite 6: Es geht Retentionsraum für den Rhein verloren. Es ist dringend der Nachweis zu führen, dass an anderer Stelle stromaufwärts Ersatz geschaffen werden muss.</p>	<p>Der Wald kann nicht erhalten werden.</p> <p>Formal wird der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums über den im Zuge der Umgestaltung der Emschermündung entstehenden zusätzlichen Retentionsraum erbracht. Indem dem Land NRW die für die Erweiterung des Polderumbaus benötigten Grundstücke im Polder Orsoy zur Verfügung gestellt werden, kann auch das weitere Ziel</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Seite 7: Die Böschungen der Aufschüttung sollen die Funktion der Ausgleichsfläche übernehmen. Forderung: Wirtschaftswege sind aus der Flächenberechnung herauszunehmen.</p> <p>Es wird Bodenmaterial in der Größenordnung von 1,1 Mill. m³ benötigt, nicht 1,1 Mill. Tonnen. Das ist in dem Termin auf meine Nachfrage klargestellt worden. 1,1 Mill. m³ sind die Massen, die insgesamt im geplanten Emscherdelta abgegraben werden sollen. Ich habe darauf hingewiesen, dass absolut nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Transport per Schiff erfolgen wird, wenn die Massen aus dem Emscherdelta verwendet werden sollten. Auch auf Forderung der Stadt Dinslaken sollen die Auswirkungen des landseitigen Transports untersucht werden. Denkbar wäre auch, dass die Aufschüttung des Schachts Löhnen verwendet wird.</p> <p>Seite 8: Über die Abgrenzung 200 – 1800 m als Untersuchungsgebiet gab es keine Diskussion</p> <p>Seite 11 und 12: Ich habe deutlich gemacht, dass unbedingt Unterlagen in 1a-Qualität vorgelegt werden müssten, da man drei Verfahren möglichst schnell durchziehen möchte. Eine Abstufung in der Untersuchungstiefe der einzelnen Planänderungen lehnen die Verbände ab, da eh alle Untersuchungen in der nötigen Detailschärfe durchgeführt werden müssen. Diese Forderung ist auch von der HLB erhoben worden, wie von der Mitarbeiterin von Herrn Bongartz (RVR)</p>	<p>des Landes, zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen, erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3) bestätigt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt gem. ARGE Eingriff-Ausgleich. Dabei kommt dem Wirtschaftsweg keine Ausgleichsfunktion zu.</p> <p>Zum Planfeststellungsbeschluss wurde ein Bodenmanagementkonzept aufgestellt und von der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>verlesen wurde. Besonderes Augenmerk auf VSG. Falls Komplikationen im Regionalplanänderungsverfahren erkennbar sind, ist Stufe 1-3 in diesem Verfahren abzu prüfen.</p> <p>Seite 11 FNP: Es besteht die Forderung, dass eben keine Abschichtung der Untersuchungstiefe in den verschiedenen Planverfahren erfolgen soll.</p> <p>Seite 17 FNP: Ausgleichs- und Ersatzflächen müssen geschaffen werden, auch für die bereits renaturierten Flächen der Abgrabung „Auf dem Büsum“. Die Flächen sind frühzeitig nachzuweisen und müssen vorab funktionstüchtig sein. Ich habe den Hinweis gegeben, dass speziell der NABU besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Größe des VSG Unterer Niederrhein legt. Natürlich möchte der Antragsteller eine Optimierung von Flächen innerhalb des jetzigen Gebietes. Ich habe aber darauf hingewiesen, dass mit einer Zustimmung der Verbände nicht unbedingt zu rechnen ist. Außerdem habe ich darauf hingewiesen, dass wir die Inanspruchnahme von diversen Ökokonten auch noch kritisch sehen. Auf Vorschlag von der KV Wesel, soll ein begleitender AK eingerichtet werden, damit Abstimmungsgespräche frühzeitig und auch mit Beteiligung der Verbände erfolgen.</p> <p>Weitere Forderungen der Verbände können noch schriftlich bis zu 27.06.2013 bei der Stadt Voerde und dem RVR eingereicht werden. Die von mir skizzierten Punkte sollten wir auf jeden fall noch einmal schriftlich einreichen, damit nichts verloren geht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht Vorprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt.</p>
	Landeseisenbahnverwaltung NRW Landeseisenbahnverwaltung Essen Hachestr. 61 45127 Essen						14.06.13	<p>Gegen das o.g. <u>Bauieitplanverfahren bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht</u> keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird Schienenwege von Eisenbahnen, einschließ/ich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des AI/gemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und I oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunter-</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								nehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	
				x		x	14.9.2021	Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise, insbesondere in Bezug auf die in Betrieb befindlichen Eisenbahninfrastrukturen der Deltaport GmbH und Ihrer Anschließter beachtet werden: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des AI/gemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen auch Neubauten, im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisen- 45121 Essen bahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	Keine Bedenken Der Hinweis wird unter Punkt 7 in die Planurkunde aufgenommen.
	Landschaftsverband Rheinland -								
	Landwirtschaftskammer NRW								
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland								
	Mingas-Power GmbH								
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer						11.10.2021	Mit Schreiben vom 06.05.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 47015 Duisburg							<p>Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung des Hafens als Standort des kombinierten Güterverkehrs geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für die Wasserwirtschaft“ und „gewerbliche Bauflächen“ in „Sonderbauflächen: hafenorientierte Betriebe“. Im Bebauungsplan werden entsprechende Sondergebiete (SO) für Hafenbetriebsanlagen und hafenorientiertes Gewerbe festgesetzt.</p> <p>Die Planungen werden von der IHK ausdrücklich befürwortet, denn sie schaffen vor dem Hintergrund nur noch weniger Erweiterungsflächen in den Binnenhäfen NRW's ein qualitativ differenziertes Gewerbeflächenangebot. Damit stärken sie die Entfaltung der wirtschaftlichen Potentiale im Lippe-Mündungsraum.</p>	
	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV								
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij NL								
	PLEdoc GmbH Zeelink OGE (Open Grid Europe GmbH Essen) Gladbecker Straße 404 45326 Essen							<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	AZ: 202109028 40							<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p>	
	Ortsbauernschaft Vorderheesheide								
	PVG GmbH Resources Services und Management								
	RAG AG Im Welterbe 10/Essen		x				10.3.2013	Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass kein Vertreter unserer Gesellschaft an dem geplanten Scopingtermin am 10.06.2013 teilnehmen wird. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen. Wir möchten Sie aber um weitere Beteiligung am Planungsvorhaben bitten.	Keine Bedenken
	Regionalverband Ruhr Regionalplanung				x	x	27.8.2021	Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der raumordnerische Anpassung nur die 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt zugrundegelegt. Der Flächennutzungsplan stellt derzeit teilweise „Fläche für die Landwirtschaft“ dar	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Referat 15 15/64_ FNPÄ Voerde							<p>und soll in Sonderbauflächen: hafenorientierte Betriebe geändert werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des LEP NRW, des GEP 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplan Ruhr</p> <p>1. <u>Ziele der Raumordnung LEP NRW</u></p> <p>Im Ziel 8.1-9 des LEP NRW befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen u.a. in Voerde. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und ihre Fläche für hafenaffines Gewerbe vorzuhalten. Auch in der zeichnerischen Festlegung ist der Hafen Emmelsum als landesbedeutsamer Hafen festgelegt</p> <p>GEP99</p> <p>Mit der 81. Änderung des Regionalplanes GEP 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am Hafen Emmelsum ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt. Zudem wurde textlich das folgende Ziel aufgenommen:</p> <p>Kapitel 3.2 Standorte des kombinierten Güterverkehrs</p> <p>Ziel 3</p> <p>Innerhalb des am Hafen Emmelsum in Voerde festgelegten „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ sind Betriebe anzusiedeln, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredlung dienen, sofern sie ebenfalls aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.</p> <p>2. <u>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG) sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Derzeit liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Beschlussfassung vor. In Kürze soll dieser Entwurf im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ausgelegt werden. Die entsprechenden Planunterlagen sind schon jetzt abrufbar unter: https://www.ruhrparlament.de.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr ist der Standort des Hafens Emmelsum als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ festgelegt. In Aufstellung befindliche Ziele sind:</p> <p>Ziel 1.7-7: Die festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ sind ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenauffines Gewerbe vorbehalten.</p> <p>Ziel 1.7-2: In den festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.</p> <p>3. Fazit Die vorgelegte 64. Flächennutzungsplan-Änderung ist angepasst an die Ziele der Raumordnung. Mit der Mail vom 26.08.2021 teilt der Kreis Wesel mit, dass er zur 64. Flächennutzungsplan-Änderung keine Bedenken hat. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>4. Hinweise In der Begründung zu beiden Bauleitplänen ist unter Kapitel 2.2 der „Regionalplan Ruhr“ angeführt. Inhaltlich wird hierzu jedoch die 81. Änderung des GEP 99 erläutert. Wir weisen daher darauf hin, dass der geltende Regionalplan der GEP 99 ist. Der Regionalplan Ruhr befindet sich, wie oben ausgeführt, im Verfahren. Es handelt sich daher bei dem Regionalplan Ruhr um „in Aufstellung befindliche Ziele“.</p>	<p>Die konkreten Ziele des Entwurfs des Regionalplan Ruhr wurden in die Begründungen aufgenommen.</p> <p>Angepasst an die Ziele der Raumordnung, keine Bedenken</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Status des Entwurfs des Regionalplans wurde in die Begründungen aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	RVR Regionalentwicklung Referat 8 Kronprinzenstraße 8 45128 Essen		x				28.6.2013	Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat <u>als Träger öffentlicher Belange</u> den folgenden Hinweis. Sofern Radwege des Rundkurses Ruhrgebiet von der Erweiterung des Hafengeländes betroffen sind, bitten wir dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Durchgängigkeit des Rundkurses weiterhin sicherzustellen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	Radwege des Rundkurses Ruhrgebiet sind nicht von der Planung betroffen.
	Verbandsverzeichnis Grünflächen / Nachhaltigkeitsstrategien, Referat 11/Landschaftsentwicklung Gutenbergstraße 47 45128 Essen		x				05.03.13	von Seiten des Referates 11 Landschaftsentwicklung und Umwelt erfolgt keine Teilnahme am Scopingtermin. Dies gilt für die Planverfahren von FNP-Änderung und Bebauungsplan.	
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel								
	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln		x				03.6.2013	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorher sehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, bitten wir um erneute Beteiligung.	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Verwaltungs-GmbH Mainline Tiefer 5, 28195 Bremen RMR Aktenzeichen: 21000657				x	x	7.10.2021	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung</p> <p>Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !</p>	Keine Bedenken
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. – Kreisbauernschaft -, Wesel		x				28.6.2013	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr gemeinsames Schreiben vom 27.05.2013 sowie auf den Scopingtermin vom 10.06.2013.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes nehmen wir zu der beabsichtigten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und die 64. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Voerde sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde wie folgt Stellung:</p> <p>Für das Vorhaben zur Erweiterung des Hafen Emmelsum werden u.a. landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Landwirte im Kreis Wesel leiden bereits unter einem erheblichen Flächenmangel. Dieser Flächenmangel besteht seit Jahren und wurde u.a. im Rahmen von sogenannten Agrarstrukturgutachten, z.B. in der Stadt Moers und in der Gemeinde Sonsbeck ermittelt. Der Raum Emmelsum erfährt durch diese Planung einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur.</p> <p>Durch die Sanierung des Banndeiches in Voerde sowie die Veränderungen im Lippemündungsraum sind in letzter Zeit erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen der örtlichen Landwirtschaft verloren gegangen. Von daher wird gebeten, die Inanspruchnahme derartiger Flächen auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken.</p> <p>In der direkten Inanspruchnahme für das Projekt wird u.a. laut Ihren Unterlagen das Vogelschutzgebiet in einer Größenordnung von ca. 7 ha betroffen sein. Anlässlich des Scopingtermins wurde von Seiten der Vertreterin des Naturschutzbundes ein Ausgleich verlangt. Es wird angeregt, diesen Ausgleich in die</p>	<p>Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben dahingehend verändert, dass keine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes (VSG) Unterer Niederrhein mehr erfolgt.</p> <p>Wegen der Kulissenwirkung der Hafenerweiterung auf das direkt angrenzende VSG konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieses internationalen Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden schadensbegrenzende Maßnahmen vereinbart.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Bereiche des verbleibenden Vogelschutzgebietes zu legen. So könnte überlegt werden, das Vogelschutzgebiet aufzuwerten.</p> <p>Da das Vogelschutzgebiet eine Größenordnung von ca. 25.000 ha besitzt, wird ferner angeregt, dort solche Flächen aufzuwerten, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es sollte ferner geprüft werden, ob durch Maßnahmen im Stadtgebiet Voerde und ggf. von der angrenzenden Stadt Wesel, versiegelte Flächen als Kompensationsflächen in Betracht kommen. Dabei bitten wir auch, die Möglichkeit einer interkommunalen Kompensation in Betracht zu ziehen.</p> <p>Sofern unseren Belangen nicht gefolgt wird, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p>	Als schadensbegrenzende Maßnahme wurde die Schaffung von 4,61 ha zusätzlicher Äsungsfläche für nordische Wildgänse durch Optimierung von Flächen innerhalb des VSG (Gemarkung Spellen) bereits umgesetzt
	LVR-Rheinisches Amt für Denkmalpflege								
	Stadt Dinslaken								
	Stadt Duisburg		x				24.6.2013	Die Stadt Duisburg wiederholt hiermit schriftlich ihre Anregung aus dem Verfahrenstermin vom 10.06.2013, Im Umweltbericht auch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu behandeln. Es geht dabei konkret um die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Beachtung der Ziele zu B.II.1.2 zur Inanspruchnahme von Freiraum für siedlungsräumliche Nutzungen; 1.23 Bedarfsnachweis bzw. 1.24 Flächentausch.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes werden im Umweltbericht berücksichtigt
	Stadt Rheinberg								
	Stadt Wesel		x				10.06.13	Nach Durchsicht der Unterlagen zur Änderung des GEP (81. Änderung des FNP (64. Änderung) und der Aufstellung des BPL Nr 124 der Stadt Voerde zum Scoping kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Stadt Wesel keine Anregungen zum Umfang und Inhalt des Untersuchungsaufwandes gegeben werden.	Keine Anregungen

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken - Voerde								
	Stadtwerke Dinslaken GmbH								
	STEAG GmbH						28.6.2013	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Keine Bedenken
	TBG Bergwerkseigentum UG c/o TBG Europe N.V								
	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg-Ruhrort			x		x	25.10.21	<p>Das Bauvorhaben –B.Plan 124- befindet sich im Bereich von Bergbauberechtigten auf Steinkohle, Steinsalz und Gas, die von unserer Gesellschaft und anderen Mit-Bergwerkseigentümer bzw. Konzessionsinhabern gehalten werden. Für alle diese Bergwerkseigentümer und Konzessionsinhaber können wir mitteilen, dass unterhalb der Baumaßnahme und auch im Nahbereich dieser keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden oder derzeit geplant sind.</p> <p>Im südöstlichen Bereich der Planfläche, unmittelbar an der Schleusenstraße 40, 46562 Voerde, (Rechtswert 2545 240, Hochwert 5721 130), wurde 1900 eine 969 m tiefe Mutungsbohrung unter dem Namen „Friedrichsfeld 2/ Bruckhausen/Holthausen 2“ auf Sole, Steinsalz und Steinkohle durchgeführt. In dem Bereich ist damit zu rechnen, dass etwa ab ca. 1m unterhalb der Geländeoberkante gemauerte Fundamente des Bohransatzpunkts zu finden sind. Darüber ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde, liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir regen an, falls noch nicht geschehen, bei der Bergschadensabteilung der RAG Aktiengesellschaft nachzufragen, ob über deren</p>	Keine bergbaulichen Tätigkeiten Dieser Bereich wurde bereits als Containerterminal ausgebaut.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								ehemaliges Bergwerk Walsum, Auswirkungen durch Bergsenkungen auf das Baufeld zu erwarten sind.	Der Anregung wurde gefolgt, die Beteiligung ist erfolgt.
	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund		x				05.06.13	Die Thyssengasfernleitungen L 015/043/000, LO15/043/004 und L206/000/000 mit Schutzstreifen von jeweils 8 m befinden sich im Näherungsbereich der 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf(GEP 99). Im Bereich der 64.Änderung des Flächennutzungsplanes und es Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Voerde verlaufen keine Gasfernleitungen dieses Unternehmens. Die Gasfernleitungen –besonders deren Betriebssicherheit– unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG § 49 (2.2), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung(GasHDrLtGV § 2 (2)). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk.Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken von 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463. Die genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. Desweiteren wird um die Beachtung des Merkblattes für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und der allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen. Ferner bitten sie um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Keine Bedenken
				x		x	21.9.2021	Durch die Maßnahmen werden keine von Thyssen betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von ihnen zurzeit nicht vorgesehen.	Keine Bedenken
	Vodafone NRW GmbH Zentrale Planung Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28						11.10.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer EG-38200 an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen,	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	34020 Kassel							dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. Herrn U. Kortmann								
	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutscher Kanäle 3812 S - 213.2-843-WDK-km 0,650				x	x	23.9.2021	Es bestehen bezüglich der Planungen keine Bedenken.	Keine Bedenken
	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein		X				6.6.2013	<p>im Rahmen des Masterplans Hafenkooperation ist aufgrund des höheren Flächenbedarfs eine Erweiterung des Hafens Emmelsum geplant. Es ist vorgesehen, das Hafengelände Im Rheinvorland auf eine Breite von ca. 220 m und eine Länge von ca.1350 m zu erweitern.</p> <p>Eine Erweiterung des Hafengebietes d.h. die Aufschüttung des Vorlandes stellt eine Einengung des Hochwasserabflussquerschnittes dar. Die Erweiterung des Hafengebietes bedurfte aus der Sicht des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) im Hinblick auf Ihre Wirkung auf die Rheinsohle einer hydraulischen Untersuchung {Strömungsgutachten des Ingenieurbüros valitec simulations -Aachen vom Dezember 2011}.</p> <p>Gemäß dem Ergebnis des Strömungsgutachtens weist im Hochwasserfall die Aufschüttung des Vorlandes mit einer Abflachung der nordwestlichen Ecke der Geländeaufschüttung eine geringe Wirkung auf die Rheinsohle auf.</p>	Keine Bedenken

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Gegen die optimierte Planungsvariante der Hafenerweiterung auf der Grundlage des o.g. Strömungsgutachtens bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die endgültige Stellungnahme des WSA erfolgt In einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG.</p>	
	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung(DRW-D-DP-A) Reeser Landstraße 41 46483 Wesel</p>				x	x	8.10.2021	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Verfahren befinden sich Mittelspannungskabel sowie Anlagen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin zur Sicherung der öffentlichen Stromversorgung erhalten bleiben müssen. Daher wollen wir diese langfristig mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder Ausweisung einer Kabeltrasse sowie Stationsstandort im Bebauungsplan sichern. Folglich bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o.g. Verfahrens.</p>	Keine Bedenken
	Fachdienst 3.1								
	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften								
	Fachdienst 5.1								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Gewerbe, Verkehr u. Feuerwehr								
	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz				x	x	06.9.2021	Keine Stellungnahme	
	Fachbereich 6.1								
	FD 7. 1 Beiträge/erschließung								
	FD 7.1 Tiefbau				x	x	13.10.21	<p>Gegen die Erweiterung des Hafens Emmelsum liegen seitens des FD 7.1 keine grundsätzlichen Bedenken vor. Auf Folgende Punkte wird jedoch verwiesen:</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegt eine erhebliche Verkehrsbelastung von weit über 1.000 Fahrzeuge/Tag auf der städtischen Schleusenstraße vor. Gemäß der erstellten Verkehrsuntersuchung wird die Verkehrsbelastung nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Erweiterungsgebietes erheblich zulegen so dass vom steigendem Verschleiß der Fahrbahn zu rechnen ist.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Zustandes der Fahrbahn im Kreuzungsbereich Weseler Straße / Schleusenstraße (Schäden / Verwerfungen an der Fahrbahndecke) ist dort seitens FD 7.2 eine kurzfristige Erneuerung der Fahrbahndecke vorgesehen. Wegen der erwarteten Steigerung der Verkehrsbelastung ist zukünftig die turnusmäßige Erneuerung des kompletten Verschleisssschichtes der Fahrbahn alle 10 bis 15 Jahren in der Schleusenstraße und Am Schied einzuplanen.</p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Sc 1	fz B 2	B A 3	R B 4	ö A 5	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
								<p>Für die (häusliche) Schmutzwasserentwässerung des Erweiterungsgebietes ist der vorhandene SW-Kanal DN200 in der Schleusenstraße voraussichtlich ausreichend hydraulisch dimensioniert. Darüberhinausgehendes Abwasser (SW) kann das Entwässerungssystem nur in einem sehr begrenzten Rahmen aufnehmen. Der Endschacht des SW-Kanals liegt in etwa auf der Höhe der Hafenzufahrt auf der Straße „Am Schied“. Eine Verlängerung dieses Freispiegelkanals ist aufgrund des topografischen Geländeverlaufes und der Tiefenlage des Endschachtes nicht mehr möglich, so dass nur eine Druckentwässerung für das Erweiterungsgebiet in Frage kommt (Pumpstation mit Druckrohrleitung). Das anfallende SW muss um weitere drei Male auf dem Weg zur Kläranlage Wesel gehoben bzw. gepumpt werden.</p> <p>Sofern vermehrt SW oder stark verschmutztes Oberflächenwasser eingeleitet werden muss, wird das voraussichtlich nur über eine nahezu 100% -ige Zwischenspeicherung dieses Abwassers und über eine stark verzögerte Einleitung möglich sein. Eine hydraulische Berechnung/Überprüfung des gesamten Kanalsystems einschließlich der Pumpstationen Schleusenstraße und Böskensteinstraße wird dafür erforderlich.</p>	
	Fd 7.2 Baubetrieb								